

Dok. Bd. XVII

Nr.

Vorbeugungshaft versch. Kripo (leit) stellen

angefangen: _____
beendigt: _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 488

1 Js 13/165 (RSCHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

R XVI / 3

Der Polizeipräsident
in Bochum

Landeskriminalpolizeistelle Bochum, den 20. November 1933.

K Zyp Nr. 9796/13

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 33 in Verbindung mit dem Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 13. 11. 33 - II C. II 31 Nr. 365/33- wird der

erwerbslose Arbeiter

Heinrich Ruhl

geb. am 11. 7. 1902

in Stockum, jetzt Witten-Stockum

Staatsangehörigkeit Preusse

als Berufsverbrecher +)

Zweckgefährlicher

ab 20. November 1933.

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

✓ 10

gez. Knippschild.

+) Nicht - zutreffendes streichen.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift be-
glaubigt



Kriminalkommissar.

A b s c h r i f t .

Verdruck A.

2

Der Polizeipräsident.

L. K. P. - Stelle

Breslau, den 20. November 1933

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit dem Erlass des Preussischen Ministers des Innern vom 13. 11. 1933 - II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Fleischer Paul Hantke

geb. am 19. September 1894 zu Sacrau,

in Breslau, Weißgerbergasse 4 wohnhaft,

Staatsangehörigkeit: Preuße

als Berufaverbrecher
XXXXXXXXXXXXXXX +)

ab: 21. November

1933 3

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

I.A.

gez. Damzog.

Beglaubigt:

Wänder

KzI.-Angestellter.

-> Nichtzutreffendes streichen.



- a) ... am 10.1.24 wegen schw. Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus, ..
- b) am 4.6.24 wegen schweren Diebstahls zu 1 Jahr 6 Mon. Gefgns.
- c) ... am 1.11.24 wegen schweren Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus
Strafen zu a-c) zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren und
3 Monaten Zuchthaus zusammengezogen.
- d) am 5.4.32 wegen schweren Diebstahls zu 1 Jahr 9 Mon. Zuchths,
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist die Überführung des Stendel in ein staatliches Konzentrationslager notwendig.

- 2.) Die Haftanordnung (Ziff. 1) ist dem Stendel
protokollarisch zu eröffnen.
- 3.) Kzl. : fertige 3 beglaubigte Abschriften dieser Verfügung für :
 - a) den Herrn M.d.J.
 - b) für die Handakte des L. K. P. - Amts.
 - c) " " " der K.
- 4.) Die Überführung des Stendel in ein
staatliches Konzentrationslager ist nach dem Rd. Erl. des Herrn
M.d.J. vom 14.10.33 - II G. 1600/14.10.33 - auf dem vor-
geschriebenen Vordruck zu veranlassen.
- 5.) Nachweisung der Berufsverbrecher berichtigen.
- 6.) Handakten der K. an I Ad. zur Kenntnisnahme.
- 7.) Zu den polizeilichen Vorgängen.

I. V.

gez: Freiherr v. Diepenbroik-Grüter.

Beglaubigt :

Prosi, Dr. M.



Beglaubigte Abschrift! für den Landt. Polizeiverwaltungsbogen
Berufsverbrecher!

Der Polizei - Präsident.
L.K.P. - Stelle
K. 20⁵³

Harburg = Wilhelmsburg, den 23.11.1933.

Sofort!

6

1.) Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Gegen den Arbeiter Karl Stendel
wohnhaft in Harburg - Wilhelmsburg, Kreis Harburg-Wilhelmsburg

Religion: evgl. luth..

Geboren am: 16. Mai 1879 in
Kreis: Rosenberg

Staatsangehörigkeit: Preußen

Familienstand: Verheiratet - kinderlos -

wird hiermit in Gemässheit des Erlasses des Herrn Ministers
des Innern vom 13.11.33. - II C II 31.Nr.356/33 auf Grund
des § 41 Polizeiverwaltungsgegesetzes in Verbindung mit dem
§ 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von
Volk und Staat vom 28.2.1933 (RG.Bl. I S.83) die polizei-
liche Vorbeugungshaft angeordnet.

G r ü n d e .

Stendel ist nach dem anliegenden Strafverzeichnis

18 Mal vorbestraft, darunter
..... 4 Mal wegen Diebstahls
..... 4 Mal wegen schweren Diebstahls,
..... 1 Mal wegen Betruges.
.....

Als äussere Voraussetzung für die Anwendung der
polizeilichen Vorbeugungshaft und zur Verhinderung weiterer
verbrecherischer Angriffe auf Leben und Eigentum gelten u.a.
die folgenden Verurteilungen :

wenden:

11.5. FOTO Nöglse-52

Beglaubigte Abschrift

Vordruck A.

8
9

Der Polizeipräsident. Berlin, den 27.11.1933.

Abteilung K.
Index-Nr. Kas. 89.25.K.7.33.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit dem Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 13.11.1933 - II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Kutscher Willi Kaszemekat,

geb. am 28.5.99 Berlin,

in Bln., Lebuser Str. 13,

Staatsangehörigkeit Preussen,

als ~~Bestrafungswinzer~~

Gemeingefährlicher +)

27.11.
ab 1933...

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

..... *W. Schneider*

+) Nichtzutreffendes streichen.

Für die Richtigkeit der Abschr.:
Pa.
Berlin, den 27.11.1933.

Kriminal-Kommissar.



A b s c h r i f t .

V o r a u c h A .

Der Polizeipräsident
in Recklinghausen

8

Recklinghausen, den 27. Februar 1934.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem
Erlass des Preuß. Minister des Innern v. 13.11.33-II CII 31 Nr. 365/33
wird der
Kellner Paul Thiel
geboren am 2.9.1901
in Buer
Staatsangehörigkeit Preuße

als Berufsvorbrecher
ab 27. Februar 1934
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

J. A.

gez. Momberg,

Kriminal Direktor.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Recklinghausen, den 28. Februar 1934.



Thiel.

Krim. Kommissar.....

Vordruck A.

A b s c h r i f t :

9

Der Polizeipräsident. Kassel, am 28. Februar 1934.
Landeskriminalpolizeistelle.
K. Nr. Sch 2367/34.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit dem Erlass des Proß. Ministers des Innern vom 13. 11. 33 - III C II 31 Nr. ~~365/33~~ 356/33- und vom 10.2.1934 -II C II Nr. 22 37/34- wird der

Elektromonteur Heinrich Wilhelm Schäfer,

geb. am 2. I. 1902,

in Marburg-Lahn,

Staatsangehörigkeit. Deutscher Reichsangehöriger,

als Berufsverbrecher
~~Fremdingefährtlicher~~ x)

ab 27. Februar 1934

polizeiliche
in ~~zakiziziziz~~ Vorbereitungshaft genommen.

In Vertretung:

gez. Dreyhaupt,
Kriminalkommissar.

Beglückigt:
Hannist
Kriminalbezirkssekretär.



x) Nichtzutreffendes streichen.

-----A b s c h r i f t .-----

14

Der Polizeipräsident.
Landeskriminalpolizeistelle.
K. Tgb.Nr. 7000/34.

Dortmund, den 7. April 1934.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 13.11.1933 - 11 C 11 31 Nr. 365/33 - wird der

A r b e i t e r F r i e d r i c h D z i o r o b e k

4. Oktober 1894

geb. am

in

W e r n e , K r e i s B o c h u m

Staatsangehörigkeit

D e u t s c h e r

als Berufsverbrecher

~~sozialdemokrat~~

ab 7. April

1934

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Jm Auftrage:
gez. H e r m a n n ,
Kriminal-Direktor.

(Bezeichnung der Behörde)

Ort und Datum.

Der Polizeipräsident
LKPStelle

Stettin, dem 20. Juni 1934.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2. 1933 in Verbindung
mit dem Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 13. 11. 33
- II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Bruno, Walter G o l i n s k i
geb. am .. 19.11.1901 ..
in .. Stettin ..
Staatsangehörigkeit: Deutscher ..

als Berufsverbrecher:

XXXXXX*)

ab ... 20. Juni 1934 193...
in politische Vorbeugungshaft genommen.

I. A.
gez. Buhl.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Begläubigte Abschrift.

Mm 67543

3

5

Der Polizei-Präsident.

Hannover, den 18. September 1934.

Landeskriminalpolizeistelle.

K (2) 10 92/46.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2. 1933 in Verbindung
mit dem Erlass des Preuss. Ministers des Innern vom 13.11.
1933 - II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Schneider Alexander J. o. c. k. s. c. h.

geb. am: 21. Mai 1900

in: Hannover

Staatsangehörigkeit: Deutscher

als Berufsverbrecher
~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ x)

ab 24. September 1934.

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Der Leiter der Landeskriminalpolizeistelle.
In Vertretung.

(L. S.) gez. B o c k s t e t t e,

Kriminalpolizeirat.

x) Nichtzutreffendes streichen.

Für die Richtigkeit der Abschrift



Kramny
Kriminal-Assistent

V o r d r u c k A.

9

Der Polizei-Präsident.
Landeskriminalpolizeistelle.

Königsberg, den 23. Januar 1935. 1230

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit dem Erlass des Preuss. Ministers des Innern vom 13.11.33 - II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Arbeiter Robert Gehrmann

geb. am 22. Januar 1903

im Liebstadt Kreis Mohrungen

Staatsangehörigkeit deutscher Reichsangehöriger

als Berufsverbrecher

Nummer 14545

ab 25. Januar 1935.

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

gez. Elsner

Kriminaldirektor.

*) Nichtzutreffendes streichen.

A b s c h r i f t .

Lamla

V o r d r u c k A

Der Polizeipräsident.
N.K.P. Stelle.

Breslau, den 25. 1. 1935

5

K.I 622 L/35

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit den Erlassen des Preussischen Ministeriums des Inneren vom 13.11.1933 - I. C. II 31 Nr. 356/33 und II C. II 22 Nr. 38/34 vom 10.2.1934 wird der
Arbeiter

Max Lamla

54, 35 E. geb. am 19. Mai 1913

in Brieg, Breslau, Fritz - Geislerstr. 5 wohnhaft

Staatsangehörigkeit: Reichsdeutscher

als Reichsverbrecher +
Wemeingefährlicher

ab: 25 Januar 1935

in vorbeugende Polizeihaft genommen.

gez: Schmelt

Abschrift beglaubigt:

+) Nichtauffindendes streichen.

Freis

Kriminalkommissar.

OK

I.I.S. FUD No. 1 L-M

32383/35

V o r d r u c k A.

DSt. 333/269
.....
(Geschäftsnummer, Aktenzeichen)

München, den 22. 2. 1935
.....
(Ort und Datum)

Polizeidirektion
.....
(Bezeichnung der Behörde)

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl.I S. 83) und der Entscheidung des Staatsministeriums des Innern vom 19. Januar 1935 Nr.2355 a 18 wird ab 23. Februar 1935

als Berufsverbrecher +)
Gemeingefährlicher

in vorbeugende Polizeihaft genommen :

Vor- und Zuname S t ä d t l e r Otto

Geburtszeit und -Ort geb. 19. 10. 1884 in Straubing

Familienstand und Beruf led. Musiker Anzahl d. Kinder Ø

Staatsangehörigkeit deutscher Reichsangehöriger

Wohnort und Wohnung München, Sendlingerstrasse 19/I

Gegen die Verhängung der vorbeugenden Polizeihaft steht dem Verhafteten kein Beschwerderecht zu.

B e g r ü n d u n g :

S t ä d t l e r wurde bestraft:

1. am 30. 8. 27 mit 3 Jahren Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechen, verübt an 1 12 jährigen Knaben. Die Bestrafung erfolgte durch das Schöffenger. München (Strafende: 12. 7. 30).
2. am 8. 1. 24 durch Ldg. München I zu 3 Jahren Gefängnis, wegen Sittlichkeitsverbrechen, verübt an mehreren Knaben unter 14 Jahren.

+) Nichtzutreffendes streichen.

3. am 6. 12. 19 durch das AG. München mit 6 Wochen Gefängnis, wegen Beleidigung eines 12 jährigen Knaben, den er umarmte und an sich drückte.
4. am 23. 10. 13 durch das Ldg. München I mit 5 Jahren Zuchthaus, wegen Sittlichkeitsverbrechens, verübt an zwæ 12 jährigen Knaben.
5. am 10. 9. 08 durch das Ldg. München I mit 1 Jahr Gefängnis, wegen Sittlichkeitsverbrechens, verübt an Kindern mit 13, bzw. 6 Jahren.

Städtler gab auch sonst noch oft Anlaß zu polizeilichen Beanstandungen insbesondere, weil er immer wieder junge Burschen unter 16 Jahren an sich zu ~~verlocken~~ versuchte, um sie zu unsittlichen Handlungen zu missbrauchen.

Städtler ist nach seinem Vorleben jenen Personen zuzurechnen, die gewohnheitsmäßig Jugendliche aus sexuellen Beweggründen belästigen. Er bedeutet eine große Gefahr für die männliche Jugend, seine Handlungen sind geeignet unabsehbare Verheerungen bei ihr anzurichten. Dies zu verhindern ist die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft unerlässlich. Wenn er auch die letzten Jahre keines Sittlichkeitsverbrechens überführt werden konnte, so kann trotzdem nicht angenommen werden, dass er seine seit Jahrzehnten bestehenden, verwerflichen Neigungen aufgegeben hätte.



ZU

W. Meyer

W. Schmid

Für die Richtigkeit:



München, den 22. 2. 1935

Müller, ögl. C. Dekr.

A b s c h r i f t .

Der Polizeipräsident.
-Landeskriminalpolizeistelle-
Tgb. Nr. 5867/35.

Dortmund, den 20.3.1935.

8

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2. 1933 in Verbindung mit dem Erlass des Preuss. Ministers des Innern vom 13.11. 1933 - II C II 31 Nr. 356/33 - und vom 10.2. 1934 - II C II 22 Nr. 38/34 = Ziffer 6 = wird der

Arbeiter Max S t e p p a t

Geboren am: 16. April 1904

in: D o r t m u n d

Staatsangehörigkeit: Deutscher Reichsangehöriger

als Berufsverbrecher
Genossenschaftsmöbel

ab 15. M a r z 1935

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Jm Auftrage :

gez. H e r m a n n ,

Kriminal-Direktor.

V o r d r u c k A.

Nr. 5900.

(Geschäftsnummer, Aktenzeichen)

Polizeidirektion Würzburg.

(Bezeichnung der Behörde)

Würzburg, den 8. Juli

1935

(Ort und Datum)

4

Berufsverbrecher

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 83) und der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 19. Januar 1935 Nr. 2395
8. Juli 1935
wird ab

als Berufsverbrecher +)
Gemeingefährlicher

in vorbeugende Polizeihaft genommen:

Vor- und Zuname Jakob Theiss,

Geburtszeit und =Ort 14.6.89 zu Wellesweiler,

getr. leb. Schlosser

Familienstand und Beruf Anzahl d. Kinder
deutsch

Staatsangehörigkeit Würzburg, Pleicherkirchg. 1.

Wohnort und Wohnung

Gegen die Verhängung der vorbeugenden Polizeihaft steht dem Verhafteten ~~kein~~ Rechtsbeschwerde nicht zu.

B e g r ü n d u n g :

Theiss wurde erstmals im Jahre 1902 straffällig. Seine Strafliste weist bis heute insgesamt 18 Einträge, hauptsächlich solche wegen Eigentumsdelikten auf. Aus seinem Vorleben und seinen zum Teil jahrelangen Strafen ist zu erkennen, dass Theiss ein unverheilbarer Gewohnheitsverbrecher ist, von dem mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit neue gleichartige Straftaten zu erwarten sind. Theiss wurde zuletzt wie folgt bestraft:

b.w.

+) Nichtzutreffendes streichen.

Am 3.12.27 v.d.Strafk.Saarlouis weg.fortges.einf.Diebst.i.R. zu
1 Jahr Zuchthaus,
" 27.3.28 v.d.Strafk.Saarbrücken weg.fortges.einf.Diebst.i.R.
unter Anrechnung d.vorhergehenden Strafe zu 2 Jahren
Gesamtzuchthaus,
" 4.8.32 v.Strafsenat Saarlouis weg.Hehlerei zu 3 Mt.Gefgs.,
" 7.7.32 " " weg.Betrugs i.R. zu 9 Mt.Gefgs.,
" 20.12.32 v.AG.Neunkirchen weg.Unterschlagg.zu 3 Mt.Gefgs.,
" 20.2.35 v.AG.Saarbrücken weg.Betrugs zu 2 Mon.Gefgs.

Theiss ist als Berufsverbrecher bekannt, der zum grössten
Teil von dem Erlös seiner Straftaten lebte. Die Verhängung der
polizeilichen Haft aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist ge-
boten.

J.A.

gez. Dr.Monglowsky.

Zur Beglaubigung:

Würzburg, den 8.Juli 1935.

Polizeidirektion.

J.A.



W.M. 1935

Begläubigte Abschrift.

8

V o r d r u c k

Der Polizei-Präsident.
Landeskriminalpolizeistelle.
K.B.Nr. 57/35.

Essen, den 31. August 1935.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Erlass des Preuß. Ministers des Innern vom 13.11.33 - II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Schlosser Wilhelm Heil

geb. am 24. August 1896

in Essen

Staatsangehörigkeit .. Deutscher

als Berufsverbrecher
Gemeingefährlicher +)

ab .. 31. August 1935.

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Jm Auftrage:

gez. A m e l u n g.

+) Nichtzutreffendes streichen.



----- Für richtige Abschrift:

M. Blaß

Kriminal-Kommisaar.

9364 Berufsverbrecher

Vor druck A.

Nr. 2781.
(Geschäftsnummer, Aktenzeichen)Würzburg, den -3. März 1936.
(Ort und Datum)Polizeidirektion Würzburg.
(Bezeichnung der Behörde)

4

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I. S. 83) und der Entschließung des Staatsministers des Innern vom 49. Januar 1935-Nr. 2355-a=48 wird ab -3. März 1936

als Berufsverbrecher
Gewaltgefährlich

in vorbeugende Polizeihaft genommen:

Vor- und Zuname: Josef Eder

Geburtszeit und -ort: 28. März 1889 zu Bad Aibling

Familienstand und Beruf: gesch. Kaufmann, Anzahl der Kinder: -----

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Wohnort und Wohnung: Würzburg, ohne feste Wohnung.

Gegen die Verhängung der vorbeugenden Polizeihaft steht dem Verhafteten ~~kein Beschwerderecht~~ Rechtsbeschwerde nicht zu.

B e g r ü n d u n g :

Eder ist ein gewohnheitsmäßiger Betrüger und als Berufsverbrecher zu bezeichnen, da er ersichtlich sich jahrelang vom Ertrag seiner strafbaren Handlungen ernährt hat, ohne einer ernsthaften Beschäftigung von Dauer nachzugehen; er ist seit dem Jahre 1914 in nicht weniger als 12 Fällen fortlaufend wegen Betrugs gerichtlich bestraft worden. Seine letzten Verurteilungen waren folgende:

am 5.10.1931 wegen Betrugs i.R.a.u. 8 Monate Gefängnis,

" 17.10.1933 wegen 2 sachl. zusammentreffender Verbrechen des Betrugs

7 1/2 Monate Gefängnis und

" 24.11.1933 wegen schwerer Urkundenfälschung in sachlichem Zusammen treffen mit Betrug i.R. 9 Monate Gefängnis. Die beiden letzten Strafen wurden auf Grund des § 460 StPO. auf 1 Jahr Gesamtgefängnis zurückgeführt.

b.w.

Seine Arbeitsscheu ergibt sich insbesondere noch daraus, daß er in den Jahren 1933/34 auf die Dauer von 15 Monaten im Arbeitshaus Rebendorf untergebracht war. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist auch anzunehmen, daß er wieder strafrückfällig werden wird, wenn er in Freiheit belassen würde; denn seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 13.12.1935 wurde er bereits wieder wegen Bettels verurteilt. Die Verhängung der polizeilichen Haft aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist daher dringend geboten.

I.A!

gez. Dr. Monglowsky.

Zur Beglaubigung:

Würzburg, den -3. März 1936.

Polizeidirektion.



I.A

N. / Dr. Monglowsky

V o r d r u c k A.

Der Polizeipräsident.
L 1484/36.

Magdeburg, den 31. Mai 1936.

Verfügung über vorheugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 13.11.33

- II C II 31 Nr. 365/33 - wird der

Arbeiter Walter Mattner,

geb. am 24. 7. 1909

Magdeburg,

in

Reichsdeutscher,

Staatsangehörigkeit

als Berufsverbrecher
Gemeingefährlicher +)

1. Juni 6

ab 193...

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen, weil er die ihm
auferlegten Verbote und Verpflichtungen nicht befolgt hat.

Jm Auftrage :

gez. Lange.

Für die Richtigkeit der Abschrift :

Magdeburg, den 12. 6. 1936.

+) Nichtzutreffendes streichen.



Krischmann
Krim.-Assistent.

I.I.S. FOTO No. 222 L-M

Der Polizeipräsident.
K.I.-1.K.

Frankfurt a/Main, den 25.7.1936.

Verfügung über vorbeugende Polizeihhaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Erlass des Preußischen Ministers des Innern vom 13.11.1933 - II C II 31 No. 356/33 - wird der

Bäcker Philipp Müller,
geb. am 18.6.1912
in Frankfurt a/Main,
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich
als Gemeingefährlicher
ab 25. 7. 1936
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

ov. Heinz

Der Polizei-Präsident
in Bochum
Kriminalpolizeistelle
KPSt. Tab.Nr.159/37.

Bochum, den 10. Januar 1937.

3

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit den Erlassen des Preussischen Ministers des Innern vom 13.11. 1933 - II C II 51 Nr. 356/33 - und vom 10.2.1934 - II C II 22 Nr. 37/34 - wird der

Landarbeiter Thomas D o l a t a ,
geb. am 7.11.1913
in H e r n e , Kreis Bochum,
Staatsangehörigkeit: Reichsdeutscher,
als Berufsverbrecher
ab 6. Januar 1937
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Im Auftrage:

gez. K r ü g e r .

-0-0-

Begläubigt:



Kriminal-Kommissar

W. Müller

Nr. 3094/V.

Nürnberg, den 27. August 1937.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Nürnberg - Fürth

Berufsverbrecher

I. Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 (RGBl. I S. 83) wird ab 17. September 1937

als gewohnheitsmäßiger Sittlichkeitsverbrecher
in vorbeugende Polizeihaft genommen:

Vor- und Zuname: Arthur Räder, Geburtszeit und -ort: 4. Sept. 1913, Rückersdorf, Bez. Gera, Familienstand und Beruf: ledig, Hilfsarbeiter, Staatsangehörigkeit: deutsches Reich, Wohnort und Wohnung: ohne festen Wohnsitz, letzter Aufenthalt Nbg.

Gegen die Verhängung der vorbeugenden Polizeihaft steht dem Verhafteten kein Beschwerderecht zu.

B e g r ü n d u n g :

Räder ist am 9.11.36 durch das A.G. Nürnberg wegen Unzucht mit einem Kinde zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Diese Strafe verbüßt er bis 17.9.37. Außerdem ist er noch 3 mal einschlägig, 4 mal wegen Bettels und 1 mal wegen Betrugs vorbestraft. Die einschlägigen Strafen hat er erhalten:

am 16.9.31 dch. A.G. Naumburg a.S. / wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen,
" 20.10.33 " L.G. Zwickau / wegen Unzucht mit Personen unter 14 Jahren,
" 19.9.35 " " Leipzig / wegen Unzucht mit Personen unter 14 Jahren.

Der Zeitraum zwischen den einzelnen Strafen erreicht in keinem Fall 5 Jahre.

Räder ist als gewohnheitsmäßiger Sittlichkeitsverbrecher anzusehen. Er findet nach seinen eigenen Angaben seine geschlecht-

the Befriedigung durch Berühring und Abgreifen des Geschlechtsteiles von Mädchen im schulpflichtigen Alter. Seine Gefährlichkeit wird noch dadurch erhöht, daß er seit Jahren keinen festen Wohnsitz hat, sondern dauernd im Reich umherzieht, soweit er sich auf freiem Fuß befindet.

Zur Verhütung weiterer Schädigung von Kindern durch Räder ist die Anordnung vorbeugender Polizeihaft geboten.

Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
I. A.

gez. Dr. Moos.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Nürnberg, den 10. September 1937.
Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth
K. E.

Wippernkel,

Pol.-Sekretär im Kriminaldienst.



L.T.S. FOTO No.

9

A b s c h r i f t

Staatliche Kriminalpolizei,
- Kriminalpolizeistelle Dresden -
V d : 531(Horst)37.

Dresden-A-1, am 21.Oktober 1937
Schießgasse 7, III.

10

Verfügung über polizeiliche Vorbeugungshaft.

Auf Grund von § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit den Erlassen des Sächsischen Staatsministers des Innern vom 17.I. und 5.XII.1935 ist der

Bauarbeiter H o r s t , Vornamen: Richard Kurt,
am 2.5.1895 in Bautzen geboren,
in Bautzen, Burglehn 3 wohnhaft,
von Staatsangehörigkeit Deutscher
ev.luth.,

in polizeiliche Vorbeugungshaft
zu nehmen, weil er dem ihm am 22.6.1937 auferlegten und am 6.7.37 eröffneten Verbote unter 2):

sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten,
zuwidergehandelt hat.

In Vertretung:
gez. Dr.Zschockelt,
Oberregierungsrat.

Staatliche Kriminalpolizei
- Kriminalpolizeistelle Dresden-
23.Okt.1937

Für die richtige Auffüllung:
Kauf-
Herr. Kommissar.

Eegläubigte Abschrift.

5

Vordruck A.

Der Polizeipräsident.

Berlin, den . 13. Januar 1938.

Abteilung K.

Index-Nr. Gol. 103. K. 3. 38.

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

356/33
vom 13. 1. 1933 - II C II 31 Nr. ~~365/33~~ - wird der
vom 10. 2. 1934 - II C II 22 Nr. 38/34 -

als Berufsverbrecher

Genealogical Index +)

I. V.

Oberregierungs - u d "ri in alrat

+) Nichtzutreffendes streichen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Kriminalkommissar.

V o r d r u c k A .

Staatliche Kriminalpolizei
-Kriminalpolizeistelle-

21. Febr. 8
K i e l , den 1938 - K -

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Erlass des Preuß. Ministers des Innern vom 14.12.37 Pol.S.Kr.3 Nr.1682/37 - 2098 - wird der

Arbeiter Paul Przynosch

geb. am 25. Febr. 1907

in K i e l

Staatsangehörigkeit Deutsche

als Berufsverbrecher, weil er die ihm auferlegten Verbote und Verpflichtungen seit Nov.1937 fortgesetzt schulhaft übertreten und sich unter falschem Namen verborgen gehalten hat.

21.2.1938
ab

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

gez. Holters.

Begl. ab
Klosterwacht
Polizei- und Strafgerichtshof.

+) Nichtzutreffendes streichen.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei-Leitstelle
K (2) 10⁹² / 174

Hannover, den 11. März 1938

4

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem
Reiche- u.
Erlaß des Preuss. Ministers des Innern vom 14.12.1937 - Pol. S-Kr.3.
Kr. 1682/37 - 2098
~~Magdeburg~~ - wird der

Artist. Frits. H. o. f. f. m. a. r. d.,

geboren am : 3. März 1900

in : Magdeburg,

Staatsangehörigkeit : Deutscher

als Berufsverbrecher
~~fremde gebürtige~~ +)

ab 11. März 1938 ..

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

gez. von K u l i e k



Assely
Kriminal-Sekretär.

+) Nichtzutreffendes streichen.

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle Erfurt.

Erfurt, den 28. März 1938.

K. 2529/38 5.K.

3

Befehlung über vorbeugende Polizeihaf

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit dem Erlass des Reichsministers des Innern vom ~~1933~~ 14.12.37 - Pol. S-Kr. 1682/37 - 2098- und Verfg. des RKPAmtes vom 27.1.38 - 6001/190.38 - wird der

Arbeiter Hans F a c h

geb. am 29. 7. 1911

in Erfurt

Staatsangehörigkeit: Reichsdeutscher

als ~~Vorlesehäftling~~ ^{Ru} *) Gewohnheitsverbrecher (Zuhälter)

ab 28. März 1938

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Jm Auftrage :

gez. O d e n i n g ,

Begläubigt :


Mauritz,
Polizei-Angestellte.

fsj/s

*) Nichtzutreffendes streichen.

I.T.S. FOTO No. 6F-9

+1

Vordruck A.

Staatliche Kriminalpolizei Berlin, den 31. März 1938
Kriminalpolizeileitstelle Berlin
Index-Nr.: 5

Verfügung über vorbeugende Polizeihaft.

=====

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 in Verbindung
mit dem Erlass des ~~des~~ Ministers des Innern vom 14. 11. 1933
Polizei-Verordnung Nr. 1965/3398 wird der

... Arbeiter ... Hans Jank ...
geb. am ... 10.10.1900 ...
in ... Stargard ...
Staatsangehörigkeit ... Reichsdeutsch ...
als Berufsverbrecher
gemeingefährlicher⁺)
ab ... 31. März ... 1938 gerechnet
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

gez. Haertel ...

+) Nichtzutreffendes streichen.

Für richtige Abschrift:

Kallies
Kriminalsekretär



Li.-

I.T.S. FOTO No. 154

A b s c h r i f t .

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
Index-Nr. Bro. 3523. K. 2. 38.,

Berlin, am 7. Mai 1938

12

9

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Name) am 24. 7. 1902 in Sternen, Kreis Flensburg, geborene Vertreter August Brodthage (Vor- und Zuname) (Beruf) zuletzt wohnhaft in Berlin, Potsdamer-Str. 138, Staatsangehörigkeit Deutscher Rel. (auch frühere) evangelisch, wird mit Wirkung vom 2. Mai 1938 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 - Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Brodthage erfüllt die gesetzlichen Vorbedingungen für die Verhängung polizeilicher Vorbeugungshaft. Die Zahl und kurzfristige Aufeinanderfolge der Straftaten kennzeichnen ihn als Berufsverbrecher. Zuletzt ist er wegen Zuhälterei ~~verk~~ bestraft. Seine Lebensumstände lassen annehmen, daß er auch zur Zeit von Zuhälterei lebt.

(Siehe Bericht über den Lebenslauf Bl. 3.)

J. A.

gez. Hertel

Oberregierungs = und Kriminalrat.



Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Böfker

Kriminal Oberassistent.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Tgb.Nr. **K:4/38**

Kiel, am 19
13. Mai 38

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am **31. Mai 1912** in **Flensburg**
Kreis **Flensburg**, geborene **Arbeiter** (Beruf)
Max Petersen (Vor- und Zuname)
wohhaft in **ohne Wohnung** Straße Nr.
Staatsangehörigkeit **Reichsdeutscher** ev.
wird mit Wirkung vom **13. Mai 1938** auf Grund des Erlasses des RuPrMdI. vom
14.12.37 - S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -
als **Arbeitschener**
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Petersen hat nach seiner eigenen Angabe die Arbeit bei einem
Bauern niedergelegt und sich seit Anfang d. M. in Kiel wohnungs-
und mittellos umhergetrieben. Seinen Lebensunterhalt hat er durch
Betteln auf Kriegsschiffen bestritten.

gez. Holters.

(Unterschrift)

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Dresden
Tgb. Nr. Kr.P.St. 569 (112) 38.

Dresden, den 18. Mai 1938

6

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Die) am 29. Juni 1895 in Zwötzen,

Kreis Gera, geborene Reisende

Friedrich Walter Ackermann (Beruf)

(Vor- und Zuname)

gewesen wohnhaft in Dresden-Altstadt Polier - Straße Nr. 25, Eg.,

Staatsangehörigkeit Deutscher, Rel. (auch frühere) nichtgläubig, fr.ev.luth. wird mit Wirkung vom 18. Mai 1938

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 -

S-Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098 -

Berufeverbrecher
als

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Ackermann ist nach dem Strafregisterauszuge der Staatsanwaltschaft Gera in den Jahren 1912-1937 u.a. wiederholt wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten, insbesondere 3mal wegen -teils einfachen, teils schweren- Diebstahls, 2mal wegen Betruges, einmal wegen Unterschlagung und zuletzt 3mal wegen Zuhälterei, und zwar 1934 mit 10 Monaten Gefängnis, 1936 mit 1 Jahr 6 Mon. Gef. und 1937 mit 2 Jahren Zuchthaus -Sinnelstrafe 1 Jahr 6 Mon. Z.- vorbestraft. Sein gesamtes Verhalten ergibt, daß er das Verbrechen zum Gewerbe gemacht und mindestens teilweise, zeitweise sogar ganz, von dem Erlöse aus seinen Straftaten gelebt hat.

Bezeichnend ist, daß A., obwohl ihm vom Polizeipräsidium Dresden am 23.3.34 die Zuhälterbedeutung auferlegt worden ist, bis zu seiner Festnahme untermietweise bei der Lohndirne Frieda Seifert gewohnt hat, bei der auch die frühere Lohndirne Henriette Hoffmann wohnt. Inhaber dieser Wohnung ist der Zuhälter Pawlik, der zur Zeit Strafe verbüßt.



D. W. R. A. (Unterschrift)

100.IV.38

I.T.S. FOTO No. 514-B

Ausschrift.

Staatliche Kriminalpolizei am 19..
Kriminalpolizeileitstelle Hamburg 27. Mai 38
Tgb.Nr. 878.E.B.5

Jabs

3

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 29.8.1930 in Hamburg
Kreis Hamburg geborene Dörfelgehöftsparbeiter (Beruf)
Franz (Vor- und Zuname) Jabs
wohnhaft in Hamburg, Hüttner 17/III Straße Nr.
Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Rel. (auch
frühere) evgl. luth. wird mit Wirkung vom 27.5.1938
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 - S-Kr.3 Nr.
1682/37 - 2098 -

als asosiale Person
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

16.6.41

B e g r ü n d u n g :

Bereits im Jahre 1931 stand Jabs im dringenden Verdacht sich zuhälterisch zu betätigen. Am 29.8.34 wurde er erneut wegen dringenden Verdachts der Zuhälterei z.B. der unzuchttreibenden Frieda Windsberger, seiner jetzigen Ehefrau, festgenommen. Trotzdem er seit 2 Jahren ohne Arbeit war und keine Unterstützung bezog, hatte er RM. 16,25 bei sich, die er angeblich von Freunden geliehen haben wollte. Ein Beweis dafür, daß er sich zuhälterisch betätigte, konnte jedoch nicht erbracht werden. Er erhielt nunmehr von der Polizei eine Auflage keinem Verein oder Klub anzugehören, deren Mitglieder ganz oder zum Teil aus zuhälterischen oder Dirnenkreisen stammen und solche Lokale zu meiden, in denen derartige Elemente verkehren. Im Falle der Zuwiderhandlung wurde ihm Schutzhaft angedroht.

Am 24.10.34 wurde er in Schutzhaft genommen, weil er trotz er-

teilter Auflage sein zunächterisches Treiben fortgesetzt hatte.

Am 18.1.35 wurde er aus der Schutzhaft entlassen.

Am 24.1.38 wurde J a b s erneut wegen dringenden Verdachts der Zuhälterei z.N. seiner Ehefrau festgenommen und dem Gericht zugeführt. Obgleich der Staatsanwalt gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 18 Monaten beantragt hatte, wurde er vom Gericht freigesprochen aus Mangel an Beweisen.

J a b s ist zweifellos als asoziale Person anzusprechen. Im Jahre 1938 hatte er nur gelegentlich gearbeitet, war halb verhungert und gänzlich zerlumpt. Ihm angebotene Arbeit hat er ausgeschlagen. Auch in den folgenden Jahren hat er nur selten gearbeitet. Seine Frau hat die Familie aus dem Erlös ihres unsittlichen Gwerbes ernährt, denn beide bezogen keinerlei Unterstützung.

gez. Bierkamp.

Für richtige Abschrift:

Pilner

Bittner, Krim. Sekr.

L.T.S. FOTO No. 944-3

Beglaubigte Abschrift.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Kassel.
Tgb. Nr. K.-H 7142/38.

Kassel, am 10. Juni

1938.

15

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der-Dre am 1. Juni 1900 in Frankfurt-Main

Kreis Frankfurt-Main, geborene Kellner
Eugen Nagel, (Beruf)
(Vor- und Zuname)

wohnaft in Fritzlar Straße Nr. Arbeiterunterkunft,

Staatsangehörigkeit Deutscher Reichsangehöriger,

Religion(auch frühere) katholisch

wird mit Wirkung vom 10.6.1938 auf Grund des Erlasses des
RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098- in Verbindung
mit der Verfügung des Reichskriminalpolizeiamts vom 3.5.38-
RKPA. 6001/190.38 =

als Berufsverbrecher
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

B e g r ü n d u n g:

Nagel ist dreimal wegen Hehlerei, zweimal wegen schweren
Diebstahls und zweimal wegen Zuhälterei mit Gefängnis und Zacht-
haus rechtskräftig vorbestraft.

Das Reichskriminalpolizeiamt hat mit Verfügung vom 3.5.1938 =
RKPA. 6001/190.38 = auf Antrag der Kriminalpolizeileitstelle
Frankfurt-Main seine Überführung in polizeiliche Vorbeugungshaft
angeordnet.

In Vertretung:
gez. Fritze

Für die Richtigkeit:

Kriminalbezirkssekretär.

L 15. F 900 No.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei-Leitstelle
K (2) 10⁹² / 158

Hannover, den 13.6.1938.

8

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 15.11.1932 in ... Celle
Kreis aita, geborene ... Arbeiter
(Beruf)
..... Nikolaus ... R.s.L.l.
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in Celle, Hohes Lüchtes Strasse Nr. 18 a
Staatsangehörigkeit ... Reichsdeutsche Rel. (auch frühere)
..... kath. wird mit Wirkung vom 16.6.38
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - Pol.S.Kr.3
Nr. 1682/37 - 2098 -
als Assoziater
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung :

B. ist arbeitsscheu und auch vorbestraft. Vom Wohlfahrtsamt
Celle wurde seine Unterbringung im Arbeitshaus beantragt.

gez. von Kulick.



Begläubigt:

Hafflüsser

Ober

Krim.-Assistent.

L.T.S.FOTO N 2214-B

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei-Leitstelle

K (2) 10⁹² / 303

Hannover, den 13.6.1938

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 17.5.1931 in Bielefeld, Kreis Bielefeld, geborene Arbeiter (Beruf)
Fritz... (Vor- und Zuname)
wohnhaft in Bielefeld, Horwann, Strasse Nr. 26...
Staatsangehörigkeit Reichsdeutsche Rel. (auch frühere)
FV... wird mit Wirkung vom 16.6.38...
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - Pol.S.Kr.3
Nr. 1682/37 - 2098 -
als Asozialer
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung :

Er wird vom Arbeitsamt als ein arbeitscheuer Mensch bezeichnet. Seit Jahren geht er keiner geregelten Beschäftigung nach, sondern arbeitet nur hin und wieder als Aushilfskellner. Er verkehrt in Zuhälterkreisen und ist dauernd mit einer Dirne zusammen. Zweimal war er in ein Verfahren wegen Zuhälterei verwickelt, mehrere Monate saß er deshalb in Untersuchungshaft. Er konnte aber nicht überführt werden, weil seine Dirne nichts aussagte. Er hat seine Dirne auch mehrfach nachts auf der Straße geschlagen, wobei sie ihn als Zuhälter bezeichnete.

gez. von Kulick.

Begläubigt:

W. Lissner
Krim.-Assistent.



27.6.
16.6.41

I.T.S. FOTO No.117 L-17

Abschrift.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Tgb. Nr. ... Sch 177/38...

Elbing....., am 14. Juni 1938.

3

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Dre) am 13. 5. 09... in Elbing.....
Kreis Elbing....., geborene ..Arbeiter.....
Erich Schmeier..... (Beruf)
wohnhaft in .. ohne feste Wohnung..... Strasse Nr.
Staatsangehörigkeit ..Deutsches Reich..... Rel. (auch
frühere) ..evang..... wird mit Wirkung vom 13. Juni 1938
auf Grund des Erlasses des RuPrMdI. vom 14.12.37 -
S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -
als ..Asozialer.....
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

... Schmeier hat keinen festen Wohnsitz. Er nimmt keine feste Arbeit
und arbeitet nur selten. Für den Unterhalt seiner Mutter, die aus
öffentlichen Mitteln unterstützt werden muss, trägt er nichts bei.
Er hat sogar selbst Unterstützung bezogen, obwohl er arbeits-
fähig ist. Sch. ist vorbestraft.

I. V.

..... gez. Reichelt.....
(Unterschrift)

Kriminal-Rat.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird
hiermit beglaubigt.

Elbing, den 17. Juni 1938



Kotekow
Ozim. Ob. Off.

L.I.S. FOTO No. 1212 - 54

Staatliche Kriminalpolizei.
Kriminalpolizeistelle Kassel. Kassel, am ..14.Juni...19.38.
Tgb.Nr.....
K. 6001.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (DIE) am ..20.Mai.1917 in ..Hanau.,.....

Kreis ..Hanau....., geborene ...Arbeiter.....
Fritz Born (Beruf)

..... (Vor- und Zuname)
wohnhaft in Hanau, Hospital = Strasse Nr. 19

Staatsangehörigkeit ..Deutscher. Reichsangehöriger.....

Religion (auch frühere) ..katholisch.....

13.6.1938
wird mit Wirkung vom auf Grund des Erlasses des

RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - S-Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098 - in Ver-
bindung mit der Verfügung des Reichskriminalpolizeiamts vom

1.6.38=RKPA. - 10.6.6001/295.38 - ..
als Arbeitsscheuer

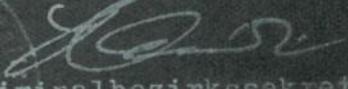
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Born ist ein arbeitsscheuer Mensch, der auch schon wieder-
holt mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist. Nach Fest-
stellungen beim Arbeitsamt hat er immer nur einige Tage an
den ihm zugewiesenen Arbeitsstellen ausgehalten und dann von
sich aus die Stellen wieder aufgegeben. Am 31.Mai wurde Born
wieder eine Stelle vermittelt; er wurde aber am 10.ds.Mts..
vorläufig festgenommen, weil er in einem hiesigen Lokal ver-
suchte, einen Diebstahl auszuführen und dann dem hinzugerufe-
nen Polizeibeamten Widerstand leistete, flüchtig ging und den
Beamten beleidigte. Vom hiesigen Fürsorgeamt war im schon wie-
derholt Arbeit als Landhelfer zugewiesen worden, die er nicht
angenommen hat. Born ist eine ausgesprochene Verbrechernatur;
nach den kriminalpolizeilichen Strafakten wurde er schon mit
11 Jahren wegen Diebstahls zur Anzeige gebracht. Am 3.5.38 er-
folgte seine Entlassung aus der Strafanstalt und am 10.6.ds.J.

ds. Js. machte er sich erneut wegen Diebstahls pp. straffälig.

In Vertretung
gez. F r i t z e .

Für die Richtigkeit:

Kriminalbezirkssekretär.



A b s c h r i f t .

8

2

Staatliche Kriminalpolizei.
Kriminalpolizeileitstelle.

Königsberg (Pr.), den 14. 6. 1938.

Tgb. Nr. K. D.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (xxxx) am 13. 4. 1915 in ... Meyenburg

Kreis ... Osterholz geborene ... Gelegenheitsarbeiter
(Beruf)

..... Hermann M a t s c h u l a t
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in ... ohne Wohnung Strasse, Nr.

Staatsangehörigkeit ... Reichsdeutscher ..., Rel. (auch frühere) ev.

wird mit Wirkung vom 14. 6. 38 auf Grund des Erlasses des

RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - S.Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -

als ... Asozialer

in polizeiliche Vorbengungshaft genommen.

B e g r ü n d u n g s

... M. ist ein arbeitsscheuer Mensch, der in seinem Leben nur ...
... Gelegenheitsarbeiten ausführte und sich jahrelang ...
... ohne Wohnung in der Provinz umhertrieb.

16. JUNI 1938

Khg., den 16. JUNI 1938

Der Häftling ist lagerhaft und
arbeitsfähig.

... gez. E. l. s. n. e. r.

(Unterschrift)

Kriminaldirektor.

1938 JUNI 16
Amtssache

I.T.S. FOTO No. 204 L M

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Wilhelmshaven
Tgb.Nr. /38.

Wilhelmshaven, den 14. Juni 1938.

14.IIa Sond.Akt.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

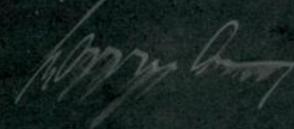
Der am 19.4.1894 in Jever
Kreis Jever geborene Besenbinder
(Beruf)
Florenz von Römer
wohnhaft in ohne festen Wohnsitz Straße Nr.
Staatsangehörigkeit Deutschland Religion (auch frühere)
Protestant wird mit Wirkung vom 14. Juni 1938
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. 12. 1937 - S-Kr.3
Nr. 1682/37 - 2098 -
als Arbeitsscheuer
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Von Römer hat einen Beruf nicht erlernt. Seit längerer Zeit zieht er vom Ort zu Ort und hat sich um geregelte Arbeit nicht bemüht. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er durch Besenbinden. Er nächtigt in Scheunen und Herbergen.

Er ist wegen Gewerbevergehens und wegen Bettelns vorbestraft. Nur durch Unterbringung in einem Zwangslager wird es gelingen, ihn zu geregelter Arbeit zu erziehen.

I. V.



Kriminalrat.

I.T.S. FOTO No. 43 Q Sch

Muster 6.

Staatliche Kriminalpolizei Aachen.,, am . 15. Juni. 1938.
 Kriminalpolizei ~~amt~~ ^{Stelle} Aachen
 Tgb. Nr.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am . 21.3.00 in . Immendorf.
 Kreis Geilenkirchen., geborene ... Kaufmann.
 (Beruf)
 Theodor. N. i. s. r. s. n.
 (Vor- und Zuname)
 wohnhaft in ... Immendorf. Bahn. Strasse Nr 52.
 Staatsangehörigkeit D. R. Rel. (auch
 frühere) kath. wird mit Wirkung vom....
 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12. 37 -
 S-Kr. 3 Nr. 1682 /37 - 2098 -
 als usozialer
 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung :

Arbeitslosen, Häng zum innerlichen Lebenswandel und Be-
 gehung von Beträgerien. Er hat bisher nicht den Willen
 bekundet, sich in die Volksgemeinschaft einzugliedern.

gez. Wilotzki

(Unterschrift)

Begläubigt:

Appen,
 Kriminalsekretär.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart
K.4/1210

Stuttgart, den 16. Juni 1938

7011

1

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der am 1. 4. 1907 in Stuttgart geborene led. Schlosser

Adolf Reinhardt,
deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnh.
Stuttgart, Weberstr. 68,

wird mit Wirkung v. 13. ds. Mts. auf Grund des Erlasses des RMdJ.
v. 14. 12. 37 - S.Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098 -

als asozialer arbeitsscheuer Bettler und Zuhälter
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung :

Reinhardt ist einmal wegen Zuhälterei, wiederholt wegen
Bettels, sowie wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Körperver-
letzung und groben Unfugs vorbestraft. Er hat nach seiner Ent-
lassung aus der Strafverbüßung wegen Zuhälterei bei einer Dir-
ne gewohnt. Z.Zt. wohnt er in einer polizeibekannten Dirnen-
und Zuhälterwirtschaft. Er treibt sich mit seiner Dirne in üb-
len Dirnen- und Zuhälterwirtschaften herum. Seit 4 Wochen ist
er ohne feste Arbeit.

J.V.

Luna

Q
6.1.42

I.T.S. FOTO N° 24 Q - sch

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei-Leitstelle
K (2) 10⁹² / 636

Hannover, den 7.7. 193..... 8

3

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (BfE) am 26.4.1899 in Leopoldshall,
Kreis Bernburg, geborene Vertreter
Friedrich Möser, (Beruf)
..... (Vor- und Zuname)
wohnhaft in Hannover, Korn--- Strasse Nr. 39
Deutscher Staatsangehörigkeit Rel. (auch frühere)
evgl. wird mit Wirkung vom 4.7.1938
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - Pol.S.Kr.3
Nr. 1682/37 - 2098 -

als Berufsverbrecher
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung :

Möser ist in der Zeit von 1925 - 1936 insgesamt 17 mal vorbestraft und zwar vorwiegend wegen Betruges, Unterschlagung und Diebstahls. Er wurde am 21.12.1937 unter polizeiliche planmässige Ueberwachung gestellt. Das ihm auferlegte Verbot des Verlassens seiner Wohnung zur Nachtzeit hat er im Mai 1938 zweimal schuldhaft übertreten. Trotz eindringlichster Verwarnung und Ermahnung hat sich Möser am 3.7.1938 eine erneute Auflagenübertretung zu Schulden kommen lassen. Es erscheint nunmehr angebracht, ihm durch Anwendung schärferer Mittel zum Bewusstsein zu bringen, dass er sich den gegebenen Anordnungen zu fügen hat.

gez. von Kulick



Kaffkarius
Kriminaloberassistent.

L.J.S. FOIGH 358 L-11

Staatliche Kriminalpolizei

— Polizeidirektion Braunschweig —

Braunschweig, am 4. September 1938

Nr. H.M. Str. 218

8

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der am 19. August 1914 in Braunschweig geborene Schlosser

Willi Stroh,

angeblich früher in Braunschweig, Eichtalstraße Nr. 28 wohnhaft,
Staatsangehörigkeit deutsch, Religion (auch frühere) ev. luth
wird mit Wirkung vom 8. Oktober 1938 auf Grund des Erlasses des
RuPrMdJ. vom 14.12.1937 -S-Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098 -

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Stroh ist seit 1934 fünf mal wegen Betruges mit insgesamt
2 Jahren 8 Monaten Gefängnis vorbestraft, und zwar sind die letz-
ten Strafen wie folgt verhängt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1) am 23.10.1935 vom Schöffengericht Braunschweig | 1 Jahr Gefängnis, |
| 2) am 24.5. 1937 " " " | 1 Jahr Gefängnis, |
| 3) am 8. 4. 1938 Amtsgericht " " | 1 Jahr 8 Monaten |
- Gefängnis einschließlich der Strafe zu 2.

Nach den hier bei den Ermittlungen gemachten Erfahrungen ist
er auf dem Wege zum Berufsverbrecher. Mit seiner Besserung ist
vorläufig nicht zu rechnen.

✓
Herrmann

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeileitstelle

Typ. Nr. Brand. 7191. K. 1. 38

Berlin, am 9. September 1938.

24

Umordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Die) am 28.10.1904 in Jettingen

Kreis Günsberg i/Schwab., geborene Journalist

(Beruf)

Rudolf Brandt,

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in zur Zeit im Konzentrationslager Sachsenhausen

Staatsangehörigkeit Reichsdeutsche Religion (auch frühere) kath.

wird mit Wirkung vom 8. September 1938 auf Grund des Erlasses
des RußMdB. vom 14. 12. 37 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Brandt ist seit dem Jahre 1924 insgesamt 8 mal, vorwiegend wegen Betruges und Diebstahls, vorbestraft. Unter den Strafen befinden sich 5 von mehr als sechs Monaten Dauer. Ferner sind Brandt die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren abgesprochen worden.

Brandt befindet sich zur Zeit im Konzentrationslager Sachsenhausen in Schutzhaft.

Die Staatspolizeistelle Berlin hat mit Schreiben vom 23.8. 1938 um Umwandlung der Schutzhaft in polizeiliche Vorbeugungshaft gebeten, da Brandt auf Grund seiner Vorstrafen als gefährlicher Berufsverbrecher im Sinne des oben angeführten Erlasses angesprochen werden muss.

Im Falle der Entlassung des Brandt steht zu erwarten, dass er sein früheres Treiben wieder aufnehmen und erneut straffällig werden wird, wie er dieses auch nach seiner letzten Strafverbübung getan hat. Auch hier versuchte er sofort nach seiner Entlassung wieder Anschluss an Künstlerkreise zu erhalten, um sich in diesen für seine erneuten Beträgereien seine Opfer zu suchen.

J.V.

gez. Haertel. Für richtige Abschrift:


Hoffmann
Kriminal-Sekretär-1311.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Tgb.Nr.
K. 4/38 B.

Kiel, am 21. Oktober 1938

37

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der ~~XXX~~ am 7. März 1913 in Kiel
Kiel, geborene Kaufmann
Kreis Werner Mau (Beruf)
..... (Vor- und Zuname) Kiel
wohnhaft in Straße Nr. Harriesstraße 34
Staatsangehörigkeit als Deutscher Rel. (auch frühere) ev. luth.
wird mit Wirkung vom 18.10.1938 auf Grund des Erlasses des RuPrMdI. vom
14.12.37 - S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -
als asoziale und arbeitsscheue Person.
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Mau wurde seit längerer Zeit vom Jugendamt in Kiel gesucht, weil er sich
böswillig der Unterhaltungspflicht gegenüber seinem unehelichen Kind
entzieht. Außerdem wurde Mau von seinem Vater als arbeitsscheue Person
namhaft gemacht. Mau wurde vorläufig festgenommen. Die Überprüfung seiner
persönlichen Verhältnisse hat ergeben, daß die Angaben des Jugend-
amtes und des Vaters berechtigt sind, und daß Mau als asoziale und ar-
beitsscheue Person anzusehen ist. Für das uneheliche Kind hat Mau noch
keinen Unterhalt bezahlt, obwohl er hierzu in der Lage war. Laut Arbeits-
buch ist er seit dem 1.3.38 keinen geregelten Arbeit nachgegangen. Auch
durch sein weiteres Verhalten hat Mau gezeigt, daß er als asozial anzusehen
ist. Die Anordnung der Vorbeugungshaft war daher geboten.

gez. Holters.

(Unterschrift)

D.
18.10.

I.I.S. FOID No. 227 L-7

Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle Wien.

Stamm.-Bl. I C 2805/38

Wien, den 26. Oktober

1938

17

Berufsverbrecher

Genehmigt am: 18. 10. 38

R K P A. III CV 1892

Einl. Meldung abgef. am

Anordnung

der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Dte) um 15. Mai 1902 in Bisamberg

Kreis Wien, geborene Schuhmacherzehilfe

Anton F a h n (Vor- und Zuname)

wohhaft in Bisamberg Straße Nr.

Staatsangehörigkeit R.D. Rel. (auch frühere) röm. katholisch

wird mit Wirkung vom 25. Oktober 1938 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom

14. Dezember 1937 — S — Nr. 3 Nr. 1682/37-2098 — als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Anton F a h n ist bisher neunzehnmal wegen verschiedener Delikte bis zu 4 Jahren schweren Kerkers gerichtlich abgestraft, darunter zehnmal wegen aus Gewinnsucht verübter Straftaten. Von den aus letztgenanntem Motive begangenen Straftaten überschreiten sechs Strafen das Ausmass von 6 Monaten schweren Kerkers. Zuletzt wurde er wegen eines Rückfalldiebstahles Ende 1937 zu einem Jahre schweren Kerkers verurteilt und hat diese Strafe am 26.10.1938 beendet.

Fahn ist der typische Berufsverbrecher, der sich noch nie um ehrliche Arbeit bemüht hat, sich nie an einem bestimmten Orte ansässig macht und jede Gelegenheit zur Verübung von Diebstählen und Beträgereien ausnutzt. Seine Beutezüge unternimmt er in den verschiedensten Gauen des Reiches und legt sich, falls er sich überhaupt polizeilich meldet, fast stets falsche Namen bei. Da eine Besserung nicht zu erwarten und die Stellung unter polizeiliche planmässige Überwachung nicht im mindesten erfolgversprechend ist, kann die Belassung dieses Gemeinschädlings auf freiem Fusse im Interesse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden.



1. K. S. FOTO No. 8F-9

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei-Leitstelle
K (2) 10⁹²/100.

Hannover, den Nov. 8.
193.....

Genehmigt am: 12.12.38
R.R.D.R. III. B.V. 883
Einf. Meldung abgeg. am 14.12.38

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 23.2.1905 in Leersen
Kreis Syke, geborene Arbeiter
Johann S o l l e r (Beruf)
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in Hannover, ohne feste Wohnung, XXXXXXXX Strasse Nr.
Reichsdeutscher
Staatsangehörigkeit Rel. (auch frühere)
evgl.-luth. wird mit Wirkung vom 23.11.1938
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.1937 - Pol.S.Kr.3
Nr. 1682/37 - 2098 -
als Berufsverbrecher
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

S o l l e r wurde auf Grund seiner Vorstrafen durch Verfügung vom 4.11.1937 unter pol. plann. Überwachung gestellt; die Verfügung wurde ihm 12.11.1937 eröffnet. Der Aufforderung einen Haustürschlüssel abzugeben, kam er nicht nach. Auch zeigte er den Wechsel seiner Wohnung nicht an. Einen ihm gewährten Urlaub außerhalb seines Wohnortes überschritt er und gebrachte Entschuldigungen, die sich als Lügen herausstellten. Auf Grund dieser Übertretungen sollte S. in pol. Vorbeugungshaft genommen werden. Inzwischen stellte sich jedoch heraus, daß er wieder straffällig geworden war. Trotzdem er erst am 27.9.37 eine Gesamtstrafe von 1 Jahr 8 Monaten verbüßt hatte, machte er sich kurz danach erneut des Betruges schuldig, indem er Schreibmaschinen auf Kredit kaufte und diese sofort veräußerte. S. erhielt 10 Mon. Gef. S. dürfte durch sein bisheriges Verhalten bewiesen haben, daß die Überwachung bei ihm keine Wirkung hat, die pol. Vorbeugungshaft ist daher unbedingt erforderlich.

In Vertretung:

gez. von Kulick.

Begl. abg.:
Völkel
Kriminalassistent.



Staatsliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeileitstelle

Zgb. Nr. Rein 10622 K.7.38

Berlin, am 2. Dezember 1938

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Sie) am 31. 5. 10 in Berlin

Kreis ... / ... geborene Arbeiter (Beruf)

Alfred Reiske

(Vor- und Zuname)

wohnuhaft in Berlin 0-47, Rüdersdorferstrasse 15

Staatsangehörigkeit: D.R. Religion (auch frühere) evangelisch

wird mit Wirkung vom 29. 11. 38 auf Grund des Erlasses
des RuPrMds. vom 14. 12. 37 — Pol. S-Kt. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Berufstäter verbrachter Genehmigt am:
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

R.K.P.R. III a 1938

Einf. Meldung abgel. am

31.12.41

Begründung:

Der seit dem 29.6.38 unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehende Reiske, hat bereits 4mal gegen die ihm erteilten Verbote und Verpflichtungen verstoßen. Bereits am 29.7.38 wurde er gelegentlich einer Kontrolle um 2.45 Uhr nicht in seiner Wohnung angetroffen. Bei seiner Vernehmung mußte er zugeben, daß er die Nacht mit Arbeitskameraden durchgebracht hatte. Er wurde nach eingehender Verwarnung entlassen. Trotz der Verwarnung wurde er bei einer erneuten Kontrolle, am 24.9.38 abermals nicht in seiner Wohnung angetroffen. - 2.05 Uhr - Als Entschuldigung führte er an, daß er sich mit seiner Mutter gezankt hätte und deshalb 2 Nächte bei einem Bekannten geschlafen habe. Auch in diesem Falle wurde er eingehend verwarnt. Die dritte Übertretung seiner Auflagen erfolgte am 16.10.38. Er wurde gegen 00.40 Uhr nicht zu Hause angetroffen. Diesmal kam er mit der Ausrede, daß er mit seinem Lieferdreibrad eine Panne gehabt hätte. Nach Angaben seiner Mutter ist er an diesem Tage erst gegen 3.00 Uhr nach Hause gekommen.

Die letzte Kontrolle wurde am 28.11.38 um 2.20 Uhr durchgeführt. Da Reiske wieder nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde, erfolgte am 29.11.38 gegen 8.45 Uhr seine Festnahme. Bei seiner Vernehmung gab er zu, bis gegen 2.00 Uhr in dem Lokal "Heidekrug" gesessen zu haben. Seit dem 23.10.38 ist er erwerbslos und wird von seiner Mutter unterstützt. Seine Arbeitsstelle gab er auf, weil er sich mit seinem Arbeitgeber nicht verstehen konnte.

Reiske hat durch sein Verhalten deutlich gezeigt, daß er nicht gewillt ist, sich den behördlichen Anordnungen zu fügen. Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft erscheint daher geboten.

I.V.

gez. Haertel

Für richtige Abschrift:

Gebauer
Kriminaloberassistent.

A b s c h r i f t .
Der Polizeipräsident
Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Lgb.-Nr. 23925 / 38 Nbm.

Dortmund, den 2. Dezember 1938.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (A) am 13. 3. 1897 in Dortmund,
Kreis Dortmund geborene Schlosser
(Vor- und Zuname) Fritz Rinken, (Beruf)
wohhaft in ohne feste Wohnung, Straße Nr.
Staatsangehörigkeit Reichsdeutscher Religion (auch frühere) evangelisch
wird mit Wirkung vom 2. Dezember 1938 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ.
vom 14. 12. 37 — S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2008/ als Berufsverbrecher
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:
Rinken ist Berufsverbrecher, der 24 mal wegen Betruges, Unterschlagung, Diebstahl u. Fehlerei mit Gefängnis u. Zuchthaus verurteilt ist. Gegen seiner Verbrechen wurde er am 1. 4. 37 unter polizeiliche planmäßige Beobachtung gestellt. Gegen die Verbote u. Verpflichtungen verstieß er erstmals am 21. 1. 38, indem er sich planlos umhertrieb. Da R. sich seit dem 1. 7. 38 ernst der polizeilichen planmäßigen Beobachtung entzog und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln war, wurde er zwecks Festnahme im S-Kr. v. 23. 9. 38 nachdrücklich ausgeschrieben. Wird versuchen, sich auch weiterhin der polizeilichen planmäßigen Beobachtung zu entziehen. Da er auswärts ohne Feste Wohnung und ohne jeglichenhalt ist und mit der Möglichkeit der Wiederholung seiner Straftaten gerechnet werden muß, bildet er eine Gefahr für die Allgemeinheit.

Aus vorerwähnten Gründen wird die Unterbringung des ... in einem Arbeits- u. Besserungslager nach § 11 Ziff. 1 a für erforderlich gehalten.

In Vertretung:
gez. Hermann,
(Unterschrift)
Kriminal-Direktor.



Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle GRAZ.

Ebg. Nr. KPST. 60 07/366/1938.

Berufsverbrecher

Graz, am 22. Dezember 1938

Geschäftsjahr: 1938

4

Einf. Meldung abges. am

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 28. Juli 1902 in Au bei Gaishorn
Kreis Liezen, Gau Steiermark, geborene Zimmerer
(Beruf) Augustin Dormann
(Vor- und Zuname)
zuständig in Au bei Gaishorn, Kreis Liezen, Gau Steiermark.
wohnhaft in Edlach bei Rottenmann Straße Nr. 7
Staatsangehörigkeit B.R. Rel. (auch
frühere) ev. wird mit Wirkung vom 21. Dezember 1938
auf Grund des Erlasses des RuPrMj. vom 14. 12. 37—G-kr. 3 Nr. 1682/37—2098
als gemeingefährlicher Wilderer
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Dormann ist ein leidenschaftlicher- sowie gemeingefährlicher Wilderer. Er ist 8 mal vorbestraft, darunter 7 mal wegen Wilddiebstahles, zuletzt am 16.1.1932 von Landgericht Leoben wegen eines am 13.7.1931 begangenen Wilddiebstahles mit 18 Monaten schweren Kerkers. Die Strafverbüssung endete am 13.1.1933. Von September bis November 1926 befand sich Dormann beim Landgericht Leoben Verdachtes wegen des Mordes am Jäger Steiner in Untersuchungshaft. Das Verfahren musste mangels an Beweisen gegen ihn eingestellt werden. Am 13. Juli 1931 hat er, beim Wildern betreten, den Revierjäger Höflechner erschossen. Er gab zu den Jäger erschossen zu haben, leugnete jedoch die Tötungsabsicht, indem er behauptete, dass ihm sein Gewehr, das nur zufällig auf den Jäger gerichtet war, unabsichtlich losgegangen sei. Bei der nun folgenden Verhandlung

W. M. M.

(Unterschrift)

Zweitschriften. 3

Staatliche Kriminalpolizei.
Kriminalpolizeistelle.

Magdeburg, am 9. Januar 1939.

L. 74/39

Genehmigt am: 1. A. 2. 8. IV 768
F.P.A. Bf.

Ein. Meldung abges. am _____

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

5

Par = ~~W~~ = am 1.2.12 in Bromberg

(Beruf)

Tapezierer Kurt Rahn
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Magdeburg, Breiter Weg Nr.15

Strassenrix

Staatsangehörigkeit R.D.

Religion (auch frühere) ev.

wird mit Wirkung vom 9. Januar 1939

auf Grund des Erlasses des RuPrMdI.v.14.12.37 - S-Kr.3 Nr.1682/37
- 2098 -

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

B e g r ü n d u n g :

Rahn wurde am 18.3.38 als Berufsverbrecher unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt. Er hat gegen die Auflagen, sich zur Nachtzeit innerhalb seiner Wohnung aufzuhalten, wiederholt verstossen und ist deswegen 4 mal ernstlich verwarnt worden. In der Nacht zum 6.6.38 erfolgte seine Festnahme wegen Anstiftung zum versuchten Diebstahls, hieraus erhielt er 2 Monate Gefängnis. Nach seiner Strafverbüßung wurde er erneut unter Überwachung genommen, trieb sich aber auch dann entgegen dem Verbot wiederholt zur Nachtzeit ausserhalb seiner Wohnung umher, so dass angenommen werden muss, dass er die ihm erteilten Auflagen böswillig missachtet.

In Vertretung
W. B. W.

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den 13. Mai 1969



L. Hennig
Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei-leit-Stelle
Tgb.Nr.....17. V. (57). S. 40

Breslau , am.... Januar... 1930. 9.

4

3

~~Genehmigt am~~

~~KKPA~~

~~Einf. Meldung abgele. am~~

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am ... 14. 1. 1930 ... in ... Düsseldorf ...
Kreis ... Düsseldorf ... geborene ... Schlossermeister ...
..... (Beruf)
..... (Vor- und Zuname)
wohnhaft in ... Görlitz ... Nikolaigraben 10 ... Straße. Nr.
Staatsangehörigkeit ... Deutscher ... Rel. (auch früher)
katholisch ... wird mit Wirkung vom ... 14. 1. 30 auf Grund des
Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 - S-Kr.3 Nr.1682/37 - 2098 -
als ... Berufeverbrecher ...
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Stein steht seit dem 1. 3. 38 als Berufeverbrecher in Görlitz
unter pol. polit. Beobachtung. Er ist bei den Kontrollen am 23. 4. 38 ,
sowie am 7. 7. 38 und trotz Vergrößerung erneut in der Nacht v. 14. 1. zu
14. 1. 30 in seiner Wohnung nicht angetroffen worden. Er ist ein hält-
loser Mensch, der sich an den Feiertagen regelmäßig betrinkt und dann öf-
ters nicht in die Arbeit gegangen ist.

(Unterschrift),

In Vertretung.
gez. König.

Begläubigt:

Hilde
Stenotypistin.



Berufsverbrecher

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Tgb. Nr. 2. E/3924...

3

Genehmigt am: 19. Januar 1939
RSPB

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 30.3.1896 in Ratzing.....
Kreis Wolfstein....., geborene Arbeiter.....
(Beruf)

..... Joseph Holzbauer.....
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Tuseet (Sudetenland) Strasse, Nr. 34 ..

Staatsangehörigkeit Deutscher..... Rel. (auch
frühere) katholisch..... wird mit Wirkung vom 2.1.1939.
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 -
S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -

als Gemeindegendarleher
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Joseph Holzbauer bildet auf Grund von ihm begangener schwerer Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung einer so grossen Gefahr für die Allgemeinheit, dass seine Belassung auf freiem Fuss nicht zu verantworten ist.

J.V.

Beigabt:



Krim. Sekr.

gez. Fickleder.

(Unterschrift)

LTS. FOTO No 994-8

Abschrift.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
Bv. 2574
Tgb-Nr.

Hamburg am 12.4.

1939

5

2

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Name) am 11.12.2901 in Schwabach
Kreis R andow Schiffsheizer
geborene (Beruf)
Erich Ernst Hermann H e m p e l
(Vor- und Zuname)
z. Zt. in Strafhaft
wohnhaft in Straße Nr.
Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Rel. (auch
frühere) ev. luth. wird mit Wirkung vom 26.4.39
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 -S-Kr. 3 Nr.

1682/37 - 2098 -

Berufsverbrecher - A II 1c)-
als
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Genehmigt am: 19.5.1939
R&P A. IHea III 1738

Begründung: Einl. Meldung abgef. am _____

H e m p e l ist bisher 4 mal bestraft. Darunter 2 mal wegen Zuhälterei. Im Jahre 1927 heiratete er eine Prostituierte. Seit 1932 ist H. erwerbslos und bezog aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Seine Ehefrau ging seit dieser Zeit der Gewerbsunzucht nach und vermi tete einige Zimmer ihrer in Dirlnengegend belegenen Wohnung an unzuchttreibende Frauen. Seiner Ehefrau und den bei ihm absteigenden Dirnen leistete er Zuhälterdienste. Um eine Arbeit hat er sich bisher nicht bemüht und lebte lediglich vom Unzuchtgelde der Dirnen. 1937 wurde er wegen Zuhälterei z. N. seiner Ehefrau zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt. Diese Strafe hat H. am 26.4.39 verbüßt.

H. ist ausgesprochener Zuhälter, der unter Ausnutzung des insittlichen Lebens seiner Ehefrau und anderer Frauen ein rechtes Drohnenleben führte und nicht gewillt ist, seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen.

L.T.S. FOTO No. 614-8

Da H. für die Allgemeinheit eine Gefahr bildet,
dieser dauernd zur Last fällt und mit der Möglichkeit
der Wiederholung strafbarer Handlungen gerechnet werden
muß, halte ich seine Unterbringung in einem Arbeits- u.
Besserungslager für unbedingt erforderlich. Die Unterstel-
lung unter polizeiliche planmäßige Überwachung verspricht
durchaus keinen Erfolg.

I.A.
gez. Baumann

Für richtige Abschrift.
Korm
Krim. Oberassistent.

LLS.FOTO 51 H-8

Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle Wien.

Stamm.-Nr. KPL. I C - 7009

Wien, den 25. Sept. 1939

Anordnung der polizeilichen Vorbewegungshaft.

Der (Die) am 21.12.1919 in Wien

Kreis Wien, geborene Wilsarbeiter (Beruf)

Paul Heim

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Wien XX., Adalbert Stiftergasse Nr. 69/6 Straße Nr.

Staatsangehörigkeit BD. Rel. (auch frühere) r.k.

wird mit Wirkung vom 25. September 1939 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. Dezember 1937 — § 3 Nr. 1682/37 2008 als Gemeingefährlicher in polizeiliche Vorbewegungshaft genommen.

Genehmigt am: 20. 10. 39
NSPA. IAF 2637

Begründung:

Einl. Meldung abges. am

Paul Heim zeigte niemals eine Neigung zu geregelter Arbeit, sondern war immer bestrebt, sich seinem Lebensunterhalt möglichst leicht zu verdienen. Er verkehrte mit Vorliebe in überberüchtigten Kreisen und ging bereits in seinen 17. Lebensjahre ganz planmäßig auf Diebstüze aus. Nachdem er die Strafe wegen dieser Diebstahle verbüßt hatte, setzte er seinen Verkehr mit den Verbrecherkreisen fort und ging darauf aus, sich gewebsmässig an Homosexuelle heranzunehmen und von diesen widernatürlich veranlagten Personen Geld zu erpressen.

Er wurde schliesslich überwiesen und im September 1939 wegen widernatürlicher Unzucht und Erpressung zu 7 Monaten schwerem Kerker verurteilt. Die Strafe war am 20.9.39 verbüßt. Es ist nicht zu erwarten, dass Heim bei seiner verbrecherischen Veranlagung durch diese verhältnismässig geringe Strafe bereits gebessert sein sollte. Es besteht vielmehr die begründete Befürchtung, dass er in der Freiheit sein Treiben gleich wieder fortsetzen wird. Seine Belassung auf frei am Fusse kann deshalb im Interesse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden.



St. Heim

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Tgb. Nr. 2519/39. Vorb.

Frankfurt(Oder), am 2. Oktober 1939.

2

Konzentrationslager Großehausen	
Grenzmarkierung	
Eingang: 11. OKT. 1939	
U. 12	M

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der ~~Adel~~ am 29.10.05 in Friedrichshütte
Kreis Tarnowitz geborene Lendarbeiter
(Beruf)

Hubert Chluba
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in ohne Wohnung Str. Nr.

Staatsangehörigkeit Polen Rel. (auch frühere) kath.

wird mit Wirkung vom 25.9.39 auf Grund des Erlasses des
RuPrMdJ. v. 14.12.1937 - S - Kr 3 Nr. 1682/37 - 2098 -

als Asozialer

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Genehmigt am: 9. 10. 39

RAPP. 742a 2386

Begründung: Ein Meldung abges. am

Chluba ist wohnungslos. Er hat keine Lust zum arbeiten, treibt sich
als Bettler im Lande umher. Er ist als asozial zu bezeichnen und
seine Einweisung in ein Konzentrationslager ist deshalb erforder-
lich.

I. V.

(Unterschrift)

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Aachen
Tgb. Nr. . . EV. 670/59. . .

A a c h e n , den 19. 12. 1939.

6

Anordnung der polizeilichen Vorbeugung

Genehmigt am: 17.10.849

Erstellung abges. am

Lenzen ist seit dem Jahre 1938 als arbeitsscheuer Mensch bekannt. Durch seine Arbeitsunlust und Feierschichten bringt er seine Familie in größte Not. Wiederholt mußte die Familie, bestehend aus Ehefrau und 3 kleinen Kindern, aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, da Lenzen durch willkürliches Feiern keinen Lohn nach Hause brachte. Mehrfache Verwarnungen durch die Ortspolizeibehörde machten auf Lenzen keinen Eindruck. Lenzen wurde bereits im Juli 1939 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen, aber mit Rücksicht auf seine Familie wieder entlassen. Trotzdem unterließ Lenzen die Vernachlässigung seiner Familie nicht und arbeitete nur, wenn er Lust hatte. Ich halte die Unterbringung des Lenzen in einem Konzentrationslager für unbedingt erforderlich, um ihn an Zucht und Arbeit zu gewöhnen.

I. W.
Heiner (Unterschrift)

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle

Egb.-Nr. K. 2239/39 (B)

Essen, den

4. 12.

193

9.

9369

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Die) am 3. 4. 1905 in Oberhausen / Rhld.

Kreis Oberhausen / Rhld. geborene Arbeiter

(Beruf)

Anton Löwenthal

(Vor- und Zuname)

wohnhalt in zurzeit ohne Wohnung Straße Nr.

Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Religion (auch frühere) katholisch

wird mit Wirkung vom 4. 12. 1939 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. v. 14. 12. 37

— S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — als A s o z i a l e r

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Genehmigt am: 13. 12. 39
RPPN 142 0 7 2099
Einf. Meldung abges. am

Begründung:

Amtsärztliches Gutachten.

Auf Anforderung des Polizeipräsidenten, Staatliche Kriminalpolizei, übersende ich über den Anton Löwenthal, geb. 3. 4. 1905, das nachfolgende Gutachten:

Löwenthal ist dem Gesundheitsamt schon seit dem Jahre 1931 bekannt. Er musste damals wegen eines Unruhezustandes, in dem er die Umgebung gefährdete, vom Elisabeth - Krankenhaus in die Anstalt Bedburg Hau verlegt werden. Die dortige Untersuchung ergab, dass es sich nicht um eine Geisteskrankheit handelte, sondern um einen Schwachsinn verbunden mit erheblicher Reizbarkeit, Neigung zu Wutausbrüchen und Selbstmordneigung. 1932 wurde er dann als nicht mehr anstaltsbedürftig entlassen. 1934 ist aufgrund der Feststellung in der Anstalt Bedburg-Hau die Unfruchtbarmachung wegen Schwachsinn laut Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen und durchgeführt worden. Im Herbst 1934 musste er wegen Unruhezustände mit Wutausbrüchen wieder im Evang.

Krankenhaus

E.T.S. FOTO No. 124 2-17

Krankenhaus behandelt werden. Eine erneute Anstaltsüberweisung habe ich damals als Amtsarzt abgelehnt, weil es sich nicht um eine eigentliche Geistesstörung handelte. Er hat dann sehr unregelmässig gearbeitet und dem Wohlfahrtsamt viel zu schaffen gemacht. 1937 ist von der Kriminalpolizei die beantragte Einlieferung in ein Lager für Asoziale abgelehnt worden mit der Begründung, dass es sich um einen Geisteskranken handele. Er ist später in ein Arbeitslager untergebracht worden, hat sich aber dort in keiner Weise der Ordnung gefügt und hat Brandstiftung versucht. (Maria-Veen).

Aufgrund der nunmehr über 7 Jahre sich erstreckenden Kenntnis über den Geisteszustand des L. handelt es sich um einen Schwachsinn mit erheblichen Störungen im Affektleben - Psychopathen - und Neigungen zu Kriminalitäten, Wutausbrüchen, Angriffen gegen die Umgebung, versuchte Brandstiftung.

Ich beantrage daher gegen Löwenthal polizeiliche Massnahmen gegen kriminelle Psychopathen aufgrund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 12.9.1939 - Pol.-S-Kr.3 Nr.19/39^Vg - und Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19.9.1939 - M 65-1Nr. 568/39 g - .

I.A.:

gez.: Dr. Schröder.

Stadtmedizinalrat, Amtsarzt.

Nach vorliegendem amtsärztlichen Gutachten dürfte L. für die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft aufgrund des Erl. des Reichsministers des Innern vom 12.9.1939 - Pol.-S-Kr.3 Nr. 19/39^Vg - infrage kommen.

In Vertretung:

Dr. Schröder *1939* *He*

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth.

Nürnberg, den 27. Dez. 1939

Tgb.Nr.: 3648 /V.

7

175-
Kart.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 27. Sept. 1918 in Nürnberg

Kreis — Nürnberg geborene Automatendreher
(Beruf)Rudolf Koch,
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Nürnberg, —————— Straße Nr. 21,

Staatsangehörigkeit D. R. Religion (auch frühere) evangel.

wird mit Wirkung vom 21. Dezbr. 39 auf Grund des
Erlasses des RuPrMdJ. v. 14.12.37 - S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098- als

gemeingefährlicher Sittl. Verbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Genehmigt am:

RPR. 11.1.40. 11.1.39

Begründung: Frei. Haltung abg. am

Koch wurde am 23. Oktober 1939 unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt, weil er dch. Urteil des Landger. Nürnberg - Fürth vom 24.3.1937 wegen zweier, darunter eines fortges. Vergehens der Unzucht mit Männern mit 7 Mon. Gefgs. und dch. Urteil des AG.Nürnberg vom 28.9.39 wegen Aufforderung zur Unzucht gem. § 361 Ziff.6 StGB. mit 5 Wochen Haft bestraft worden war. Außerdem war Koch wiederholt wegen Verkehrs mit homosexuell veranlagten Personen polizeilich beanstandet worden. Unter anderen Verboten war ihm auch das Verbot des Aufenthalts im Kaufhaus "Weißer Turm" auferlegt worden, weil er sich dort mit Vorliebe in den Aborten umhergetrieben hatte.

Koch wurde nun bei einer Überwachung am 20. Dezbr. in einem Pißort des gen. Kaufhauses angetroffen. Es wurde weiter festgestellt, daß er von Verkäuferinnen - Koch fällt infolge seiner Größe und hageren Gestalt auf - in den vorhergehenden Tagen öfters im Kaufhaus gesehen worden war. Seiner Arbeitsstelle war er bereits 5 Tage ohne Grund ferngeblieben. Bei den vielen und eindringlichen Ermahnungen, die Koch schon zuteil geworden sind, ist eine nochmalige Verwarnung nicht mehr am Platz. Die sofortige Anordnung der Vorbeugungshaft ist vielmehr notwendig, um die Allgemeinheit und vor allem die Jugend vor dem verderblichen Treiben des Koch zu schützen.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Nürnberg, den 28. Dez. 1939

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth

J. R.

I. V.

gez. Dr. Steigleder.
(Unterschrift)

Koch, Komm.

STAATLICHE KRIMINALPOLIZEI

Kriminalpolizeistelle.

Bremen, am 5. Januar 1940

7

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft!

Der (xxx) am 9. Februar 1889 in Münster, i.W.
Kreis Münster geborene Klempner (Beruf)

Johannes F r e d e

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Delmenhorst, i.O. Str. Nr.....
Staatsangehörigkeit..... deutsch
Rel. (auch frühere)kath. wird mit Wirkung vom 21.12.1939
auf Grund des Erlasses des RuPrMaj. v. 14.12.37 - S Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098

als Asozialer

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Genehmigt am: 21.12.39
K.P.P. 2098/1939

B E G R U N D U N G : Einl. Meldung abges. am

Frede hat in der Zeit von 1925 bis 1933 einen völlig asozialen Lebenswandel geführt. Während dieser Zeit ist er 19 mal wegen Bettelns und Landstreichens mit Haft und 2 mal mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraft worden. Nach dieser Zeit und nach seiner darauf folgenden Eheschließung ist er zwar seßhaft geworden; doch hat er sich völlig dem Trunke hingegeben. In vielen Fällen hat er die Polizei beschäftigt und die Ehefrau musste vielfach polizeilichen Schutz in Anspruch nehmen, weil sie von ihrem betrunkenen Ehemann mißhandelt wurde. Seine Arbeit versäumte er infolge seiner Trunksucht vielfach. Nur wegen des Arbeitermangels in der Metallindustrie ist seine fristlose Entlassung nicht erfolgt. Am 9.10.1939 wurde Fr. festgenommen, weil er abermals in stark angetrunkenem Zustande seine Ehefrau tatsächlich angegriffen, sie aus dem Hause gewiesen und ihr die Lebensmittelkarten vorenthalten hatte. Weil Fr. sehr oft seinen Lohn vertrank, hat die Ehefrau wiederholt die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Die Stabstelle Wilhelmshaven - Außenstelle Delmenhorst - beantragte am 14.11.1939 Anordnung der vorbeugenden Polizeihalt auf Grund des RdErl.v.14.12.1937. Der Antrag wurde abgelehnt, da es damals zweifelhaft erschien, ob Voraussetzungen des Erlasses vorliegen. F. wurde daraufhin aus der Haft entlassen. Sofort im Anschluss hieran suchte

(Muster 6)

PL 104

er eine Gastwirtschaft auf und kehrte erst völlig angetrunken am folgenden Tage in seine Wohnung zurück. Statt seinen Arbeitsplatz wieder aufzusuchen, trieb er sich ausserhalb seiner Wohnung und in Herbergen umher. Um in den Besitz von Geld zu kommen und seinen Drang nach Alkohol zu befriedigen, verpfändete er das Bett seiner Ehefrau und seinen Anzug in einer Gastwirtschaft. Eine ihm vom Arbeitsamte in Bremen als Klempner zugewiesene Arbeitsstelle hat er, nachdem er sich von dem Betriebsleiter einen Lohnvorschuss von 3 RM. hatte geben lassen, nicht angetreten. Er wurde dann in einer Herberge angetroffen und festgenommen.

Das Gesamtverhalten des Er. gibt klar zu erkennen, dass er nicht den Willen hat, ein geordnetes Leben zu führen, sondern dass er sich wieder auf dem Wege befindet, den er bis 1933 gegangen ist. Die vielfachen Verwarnungen und Inschutzhaftnahmen haben es nicht vermocht, ihn günstig zu beeinflussen. Weitere polizeiliche Massnahmen erscheinen von vornherein unwirksam, sodass die Anwendung der schärfsten Massnahme, der polizeilichen Vorbeugungshaft, unerlässlich ist.

J.V.
gez. K r a m e r .

Begläubigt:



Add.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Graz

Graz, am 26.1.1940

Tgb. Nr. KPST.60⁰⁷/2501/1940

90443

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (stet) am 24. April 1900 in Graz
Kreis Graz, geborene **Maschinenzeichner**
..... **Franz Stindl** (Beruf)
..... (Vor- und Zuname)
wohhaft in **Graz, Marschallstrasse** Straße Nr. 42
Staatsangehörigkeit .. **D.R.** Rel. (auch frühere)
..... **altk.** wird mit Wirkung vom **26. Jänner 1940**
auf Grund des Erlasses des RuPiMdJ. vom 14.12.37 -- S-Kr 3
Nr. 1682/37 - 2098 -

als **asoziales Element** **2.2.1940**
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. **Genehmigt am:**
NRDR **TH 107 3194**

Begründung:

Einl. Meldung abges. am _____

Franz Stindl ist ein schwerer Alkoholiker und war wegen seiner Trunksucht vom 26.7.1935 bis 13.9.1935, weiters vom 4.12.1936 bis 15.2.1937 und vom 28.2.1938 bis 31.3.1938 in der Trinkerheilanstalt für Geisteskranken "Am Feldhof" in Graz, untergebracht. Wegen fortgesetzter Trunksucht wurde Stindl von Fürsorgeamt der Stadt Graz am 31.10.1939 in das Arbeitswohn lager Triebendorf/Murau eingewiesen. Nach seiner am 8.12.1939 erfolgten Entlassung aus dem Arbeitslager hat Stindl sich wieder dem Trunke ergeben und schwere Trunkenheitsexzesse verübt. Stindl wurde am 27.12.1939 wegen Trunkenheitsausschreitungen festgenommen und wurde über ihn von der Kriminalpolizeistelle Graz über Auftrag des Polizeipräsidenten die polizeiliche Vorbeugungshaft wegen Trunkenheit im Strassenverkehr in der Dauer von 4 Wochen verhängt.

./.

Da die wiederholte Anhaltung des Stindl in der Trinkerheilanstalt und die Unterbringung im Arbeitslager fruchtlos geblieben ist, wurde gegen denselben die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet.

In Vertretung:

MMH

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle Graz

Tgb. Nr. KPST. 60⁰⁷ / 3716/1941

Graz, am 14.2. 1941

3

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Di) am 18.2.1941 in Dietmannsdorf

Kreis Liezen, geborene Hilfsarbeiter (Beruf)

Roman Breitfuss

(Vor- und Zuname)

wohnhalt in ohne festen Wohnsitz Straße Nr.

Staatsangehörigkeit D.R. Rel (auch frühere)

röm. kath. wird mit Wirkung vom 12. Jänner 1941

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. 12. 37 - S-Kr. 3
Nr. 1682/37 - 2098 -

als asoziales Element und geistig minderwertiger
Psychopat

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Geschmied am 5.2.1941
K.P.P. - XV - 4114 - B2 -

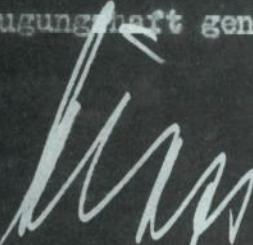
Begründung:

Einf. Meldung abgef. am

Roman Breitfuss ist 24 mal vorbestraft, darunter
3 mal wegen Entwendung, 1 mal wegen Beleidigung eines öffentlichen
Beamten, Vagabundage und Diebstahles, 2 mal wegen Beleidigung eines
öffentlichen Beamten, 2 mal wegen Betruges, 14 mal wegen Bettelns und
Vagabundage, 1 mal wegen öffentlicher Gewalttätigkeit gegen obrigkeits-
liche Personen in Amtssachen, Bettelns und Vagabundage und zuletzt am
5.1.1938 vom Landgericht Leoben wegen öffentlicher Gewalttätigkeit
durch gefährliche Drohung mit 8 Monaten Gefängnis. Breitfuss
wurde wiederholt in der Arbeitsanstalt angehalten, zuletzt vom 25.7.
1938 bis 1.2.1941. Breitfuss hat mit seinem 6. Lebensjahr eine Kopf-
grippe erlitten und trat bei ihm in der Folge Schwachsinn in Erschei-
nung. Für eine Unterbringung in einer Heilanstalt kommt Breitfuss nicht
in Betracht. Da Breitfuss in jeder Hinsicht ein gemeingefährliches Ele-

ment ist und sein Verhalten geeignet erscheint in die Bevölkerung
Unruhe zu tragen, wurde gegen denselben die polizeiliche Vorbeugungs-
haft angeordnet.

Roman Breitfuß wurde von der Kriminalpolizeistelle
Graz mit Wirkung vom 12. Februar 1941 als asoziales Element und geistig
minderwertiger Psychopat in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.


SS-Sturmbannführer und
Kriminaldirektor.

Staatliche Kriminalpolizei
Krim. Pol. St. Nürnberg-Fürth

Nürnberg, 28. Febr. 1941.

Tgb. Nr.: R 240

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (die) am 8.2.1903 in Passau

Kreis Passau geborene kaufm. Angestellte
(Beruf)

Albert Reiter

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Nürnberg, Neudörfer- Straße Nr. 15/II

Staatsangehörigkeit Deutsch Religion (auch frühere) evang.

wird mit Wirkung vom 26.2.1941 auf Grund des Erlasses des

RuPrMdJ. v. 14.12.37 -S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098- als

gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

*Genehmigt am:
R.P.P.A. VII 1304-A2a
Einf. Meldung abgeleitet*

Begründung:

Albert Reiter ist wegen Betrugs, Unterschlagung, Sittlichkeitsverbrechens u.a. wiederholt verurteilt worden, darunter:

1. am 16.1.1936 vom Landgerichte Nürnberg-Fürth wegen Unzucht mit Kindern und widernatürlicher Unzucht zur Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren 3 Monaten,
2. am 7.4.1937 vom Landgerichte Nürnberg-Fürth wegen Unzucht mit Kindern und widernatürlicher Unzucht unter Einrechnung der Strafe vom 16.1.1936 zur Gesamtgefängnisstrafe von 3 Jahren.

Auf Grund dieser Verurteilungen wurde er als gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher angesehen und am 7.12.1938 unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt. Diese Maßnahme wurde am 7.1.1939 durch die Kriminalpolizeileitstelle München bestätigt.

Reiter wurde u.a. verboten, Beziehungen zu männlichen Jugendlichen aufzunehmen oder zu unterhalten. Dieses Verbot hat er im Februar-März 1940 übertreten, indem er den 16 jährigen Schneiderlehrling Karl Lechner in Nürnberg eines Tages auf der Straße angesprochen, wiederholt nach Hause begleitet und schließlich in ein Lichtspielhaus mitgenommen hat. Dort hat er mit dem Jungen intime Beziehungen anzuknüpfen versucht; zu unzüchtigen Handlungen soll es jedoch nicht gekommen sein. Reiter wurde am 27.5.1940 wegen Übertretung der Auflagen schriftlich verwarnt. Trotzdem hat er im Dezember 1940 mit dem 13 jährigen Volksschüler Johann Brandl aus Nürnberg Beziehungen angeknüpft. Er ist mit dem Jungen in dessen Wohnung und in einem Lichtspielhaus zusammengetroffen und hat ihn

auch beschenkt. Im Januar 1941 hat er mit ihm einen Wochenendausflug gemacht, wobei sie gemeinsam in einem Fremdenheim über Nacht geblieben sind. Obwohl erhebliche Verdachtsgründe bestehen, konnte ein unzüchtiger Verkehr nicht nachgewiesen werden. Reiter hat auch nach der am 17.2.1941 erfolgten Vernehmung den Verkehr mit halbwüchsigen Burschen nicht aufgegeben; er wurde am 24.2.41 in einem Cafe in Nürnberg wieder mit dem 17 jährigen Hans Löhlein angetroffen. Er ist ein haltloser Mensch, der eine Gefahr für die heranwachsende männliche Jugend bildet. Da er trotz Verwarnung die ihm erteilten Auflagen wiederholt schuldhaft übertreten hat, wird er in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Er erscheint nur besserungsfähig, wenn seine Entmannung durchgeführt wird.

Reiter wurde am 26.2.1941 in Nürnberg in Polizeihaft genommen und in das Polizeigefängnis eingeliefert.

J.V.

gez. G r e i n e r .

Bestätigt:

Neimüller.

Krim.Sekr.

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle
Ludwigshafen a. Rh.

Ludwigshafen a. Rh., den 17. 3.

1941.

Tgb. Nr. 1501 M/ 41

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Rex) am 29.12.1910 in Dessau

Kreis Dessau, geborene Hilfsarbeiter (Beruf)
Bernhard, Otto Matthies (Vor- und Zuname)

zuletzt wohnhaft in Landau/Pfalz Straße Nr.

Staatsangehörigkeit D.R. Rel. (auch frühere)

wird mit Wirkung vom 6.3.1941. auf Grund des Erlasses des RuPrMdF.

vom 14.12.37 — § — Nr. 3 Nr. 1682/39 — 2098 — in Verbindung mit dem RdErl. des
Reichssicherheitshauptamtes Berlin vom 12.7.40 VB 1 Nr. 1143/40
als

Gewohnheitsverbrecher (Homosexueller)

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung.

Matthies ist bis jetzt insgesamt 2 mal und zwar wegen wider-
natürlicher Unzucht vorbestraft. Ein weiteres Verfahren wegen widernatürlicher
Unzucht, das gegen Matthies anhängig war, mußte am 23.6.38 mangels Beweises ein-
gestellt werden.

Matthies ist ein minderwertiger, äußerst raffinierter und gewissenloser
Mensch. Von 1930 bis Juni 1935 hat er in Dessau bei jeder Gelegenheit in vielen
Fällen mit noch nicht 14 Jahre alten Knaben, insbesondere mit Angehörigen der
Hitlerjugend unzüchtige Handlungen vorgenommen. Zur Befriedigung seiner Geschlech-
t lust entblößte er in den meisten Fällen den Geschlechtsteil der Knaben und auch
seinen eigenen und onanierte. Teilweise nahm er auch den Geschlechtsteil der Kna-
ben in den Mund. Für die Duldung der unzüchtigen Handlungen machte er den Knaben
kleinere Geschenke oder ließ sie zuweilen auf seinem Motorrad fahren. Matthies
wurde durch Urteil des LG. Dessau zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 2 1/2 Jahren
verurteilt, die vom 28.8.35 bis 28.2.38 verbüßt wurde. Bereits am 14.6.38 wurde
Matthies erneut durch die Kriminalpolizei Dessau festgenommen, weil er wiederum
in Verdacht stand, mit mehreren Personen widernatürliche Unzucht getrieben zu
haben. Das Verfahren mußte jedoch mangels Beweises eingestellt werden. Während

./-

seines Einsatzes als Westwallarbeiter war Matthies vom 1.1.39 ab als Hausbursche im Hilfskrankenhaus für Westwallarbeiter in Landau beschäftigt. In der Nacht zum 3.3.39 machte er sich an einen 19 Jahre alten schlafenden Patienten heran, der im Laufe des 2.3.39 in das Hilfskrankenhaus eingeliefert wurde, um mit ihm widernatürliche Unzucht zu treiben. Matthies erfaßte den Geschlechtsteil des Kranken und rieb an demselben herum, machdem er ihn vorher mit Nivea-Creme eingeschmiert hatte. Gleichzeitig nahm er auch die Hand des kranken jungen Mannes und führte dieselbe an seinen eigenen Geschlechtsteil. Dabei machte Matthies beischlafähnliche Bewegungen. Als der Patient nach diesen Vorgängen sich zur Polizei begab, um Anzeige zu erstatten, stellte sich ihm Matthies entgegen und bedrohte ihn mit Niederschlägen, wenn er sein Vorhaben ausführen würde. Matthies wurde am 3.3.39 festgenommen und am 21.4.39 vom LG. Landau/Pf. wegen widernatürlicher Unzucht zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe war am 6.3.41 verbüßt.

Matthies ist ein Volksschädling und Jugendverderber übelster Sorte, der durch seine homosexuelle Betätigung eine ungeheure Gefahr für die männliche Jugend bedeutet. Nach seiner Veranlagung und seinem Vorleben ist Matthies als Homosexueller kaum mehr als besserungsfähig anzusprechen. Er hat bis jetzt mehr als einen Partner verführt und war deshalb im Anschluß an die Strafverbüßung -6.3.41- als Homosexueller in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Matthies wird vom Strafgefangenenlager Rodgau als Polizeihäftling in das Gerichtsgefängnis Ludwigshafen a.Rh. überführt, wo er bis auf weiteres verwahrt wird.

I.V.
(gez.) F e h l .



Begläubigt:
Krim.-O.Ass.
Kroll,

208 L-11

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle Graz

Graz, am 27.3. 1941

Zgb. Nr. KPST. 6007/504/1941

5

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der 1941 am 20.7.1940 in Kufstein

Kreis Voitsberg, geborene Schleifer (Beruf)

Franz Herrk

(Vor- und Zuname)

wohnhalt in ohne festen Wohnsitz Straße Nr.

Staatsangehörigkeit B.R. Rel. (auch frühere)

röm. kath. wird mit Wirkung vom 27. März 1941

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. 12. 37 - S-Kr. 3
Nr. 1682/37 - 2098 -

als asoziales Element

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Franz Herrk ist 98 mal vorbestraft, darunter 2 mal wegen boshafter Sachbeschädigung, 2 mal wegen öffentlicher Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, 4 mal wegen Diebstahles, 1 mal wegen öffentlicher Gewalttätigkeit durch Erpressung und Verbrechens des Betruges mit 10 Monaten Gefängnis, 68 mal wegen Betruges und 4 mal wegen Bettelns und Vogabundage, zuletzt am 22.3.1941 vom Amtsgericht Graz mit 14 Tagen Haft. Herrk zieht seit dem Jahre 1919 als Schleifer nach Zigeunerart von Ort zu Ort und lebt ausschliesslich nur von Diebstahl, Betrug und vom Betteln. Er hat keinen festen Wohnsitz und ist auch arbeitsscheu. Seine Unterbringung in einem Konzentrationslager erscheint im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

Franz Herrk kann als besserungsfähig nicht mehr angesprochen

KPST. 540/10.40-1000.

I.T.S. FOTO No. 174-3

werden. Sein schlechtes Vorleben und seine vielen Vorstrafen zeigen, dass bei ihm eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist.

Franz H e r k wurde im Anschluss an seine erfolgte Strafverbüßung von 14 Tagen Haft wegen Bettelns und Vagabundage von der Kriminalpolizeistelle Graz mit Wirkung vom 27. März 1941 als asoziales Element in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.


SS-Sturmbannführer und
Kriminaldirektor.

I.T.S. FOTO No. 14 H-4

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
Tgb.Nr. 9. K.4178/40

Stettin, am 3. April 1941

8

16643

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Name) kam 9. 12. 1910 in Stettin

Kreis dto, geborene Vertreter
(Beruf)

Kurt Brüssow

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in z.Zt. Strafanstalt Rodgau, früher Greifswald, Bleich - Straße

Nr. 36 Staatsangehörigkeit RD. Rel. (auch frühere)

evgl. wird mit Wirkung vom 11. 4. 41 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37 -S-Kr.3 Nr.1682/37 -2098- in Verbindung mit Erl.d.RSHA.v.12.7.40 - V B 1 Nr.1143/40- als Homosexueller

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Genehmigt am: 1.5.41

RAPP. II 865-A2a

Begründung. Ein. Meldung abges. am

Brüssow ist 3 mal wegen widernatürlicher Unzucht bestraft

worden. Er hat mehr als einen Partner verführt.

B. wurde am 24. 4. 41 dem hiesigen Polizeigefängnis überstellt.

Muster 6.

In Vertretung:

(Unterschrift)

LT.S.FOTO N 410/4-B

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart

5.K/345

Stuttgart, den 16. April 1941

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der am 19. 2. 1892 in Wien geborene getr. lebende Kaufmann

Walter Adelhart,
zuletzt Strafgefangener im Gefangenengelager Rodgau,
deutscher Staatsangehöriger, kath.,

ist mit Wirkung vom 9. 4. 1941 auf Grund des Irl. des RMdJ. vom
14. 12. 37 - Pol. S. Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - I.V. m.d. Irl. d.
RSHA. vom 12. 7. 1940 - VB I - Nr. 1143/40 als

geweihter hrlicher Triebverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden.

Begründung: Genehmigt am: 7. 5. 41
NSPK. 1378-42 n
Ein. Meldung abgef. am

Adelhart ist seit 1933 2 mal wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraft. Er erhielt am 16. 11. 1933 3 Monate schweren Kerker wegen widernatürlicher Unzucht und am 9. 12. 1938 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Sittlichkeitsverbrechens, Verführung zur widernatürlichen Unzucht und 1 Verg. der Unzucht unter Männern.

Als Angehöriger eines NSKK-Motorsturms und Schiessleiter der Hitlerjugend in Stuttgart hat Adelhart von Februar 1936 bis Juli 1938 4 Hitlerjungen im Alter von 14-15 Jahren zum Onanie-, Mund-, Schenkel- und Afterverkehr sowie einen Schüler zum Onanieverkehr verführt. Seine Opfer hat er sich durch Verabreichen alkoholischer Getränke seinen Gelüsten dienstbar gemacht. Es ist erwiesen, dass Adelhart mehr wie einen Partner zur widernatürlichen Unzucht verführt und seine Opfer hemmungslos zu Unzuchtszwecken missbraucht hat.

Adelhart verbüßte seine letzte Strafe bis 9. 4. 1941 im Zuchthaus Ludwigsburg und im Gefangenengelager Rodgau. In der Abgangsbeurteilung vom 24. 3. 1941 wird die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft über ihn zum Schutze der Jugend für notwendig gehalten.

Die Jugend muss vor diesem gewissenlosen Verführer geschützt werden. Eine Einwirkung auf Adelhart durch polizeiliche planmässige Überwachung verspricht bei seiner Veranlagung keinen Erfolg. Ein wirksamer Schutz der männlichen Jugend kann nur durch Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft über Adelhart erreicht werden. Bei Lagerunterbringung und straffer Erziehung ist er noch als besserungsfähig anzusprechen. Zur Erreichung dieses Zwecks wurde

I. T. S. FOIO Nr. 1941/4-4

die Überstellung des Adelhart ins Gefängnis der Kriminalpolizeistelle Darmstadt im Anschluss an die am 9. 4. 1941 erfolgte Strafverbüßung veranlasst.

J.V.

Adelhart

L.T.S. FOTO N°

A n o r d n u n g d e r p o l i z e i l i c h e n V o r b e u g u n g s h a f t .

Der am 4.10. 1916 in Stuttgart geborene led. Bäcker

Erwin B a c h o f e r ,

zuletzt Strafgefangener im Strafgefängnis Koblenz,
deutscher Staatsangehöriger, kath.,

wird mit Wirkung vom 5. 5. 1941 auf Grund des Erl. des RMdJ. vom
14. 12. 37 - Pol.S.Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - i.V. m.d.Erl. des
RSHA. vom 12. 7. 1940 - V B I - Nr. 1143/40 als

gemeingefährlicher Triebverbrecher und Jugend

verführer

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

B e g r u n d u n g

Bachofen ist seit 1937 insgesamt 2 mal wegen Sittlichkeitsverbrechens, begangen mit Kindern beiderlei Geschlechts, vorbestraft. Er erhielt am 15. 12. 1937 10 Monate Gefängnis und am 5.5. 1939 2 Jahre 2 Monate Gefängnis wegen Unzucht mit Kindern und widernatürlicher Unzucht. Bachofen hat im Dezember 1937 und im Herbst 1938 wiederholt schulpflichtige Knaben und 10jährige Mädchen in seine Wohnung gelockt, sich vor ihnen ausgekleidet, onaniert und die Kinder bestimmt, ihm abwechselungsweise zu onanieren. Die verführten Mädchen hat er ausgegriffen und an ihrem Geschlechtsteil gespielt. Es ist erwiesen, dass Bachofen aus verbrecherischen Neigungen wiederholt in gleicher Weise straffällig geworden ist und mehr als einen Partner zur widernatürlichen Unzucht verführt hat.

Bachofen verbüßt seine letzte Strafe bis 5. 5. 1941 im Strafgefängnis Koblenz. Im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legt, kann seine Entlassung in Freiheit nicht verantwortet werden. Eine Einwirkung auf ihn durch polizeiliche planmäßige Überwachung verspricht bei seiner Veranlagung keinen Erfolg. Nur durch Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft über Bachofen kann ein wirksamer Schutz der Jugend vor Angriffen auf ihre Sittlichkeit gewahrt werden. Zur Erreichung dieses Zwecks wurde die Überstellung des Bachofen ins Gefängnis der Kriminalabteilung Koblenz im Anschluss an die am 5.5. 1941 erfolgte Strafverbüßung veranlasst.

Durch Lagerunterbringung und straffe Erziehung ist Bachofen noch als besserungsfähig anzusprechen.

J.A.

Rauhut

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Wien
Inspektion I C

Anordnung

der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 7.XI.1941 in Wien

Kreis , geborene Hilfsarbeiter
(Beruf)

Leopold Safar,

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Wien XVI., Hippgasse 28/29 Straße Nr.

Staatsangehörigkeit reichsdeutsche Rel. (auch frühere) röm.katholisch

wird mit Wirkung vom 16. Mai 1941 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom
14. Dezember 1937 — S—Nr. 3 Nr. 1682/37—2098 — als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Leopold Safar ist seit dem Jahre 1921 insgesamt 15 mal in der Haupt-
sache wegen Einbruchsdiebstahles von 3 Monaten bis 2 Jahren schweren
Kerkers gerichtlich abgestraft. Im Alter von 20 Jahren wurde er das
erste Mal wegen Kohlendiebstahl zu 10 Monaten schweren Verkers verur-
teilt. Seit dem Jahre 1924 ging er keinem ehrlichen Erwerbe mehr nach.
Er schreckte auch vor Gewaltdelikten nicht zurück und wurde egen
öffentlicher Gewalttätigkeit, Hausfriedensbruch, gefährlicher Drohung
und versuchter schwerer Körperverletzung einige Male straffällig. Zu-
letzt wurde er am 18.2.41 vom Landgericht Wien wegen ~~Diebstahls~~ ^{Dienst-}
diebstahls und § 2 Verbrauchsregelung Strafverordnung mit 7 Monaten schwe-
ren Kerkers bestraft und nach Strafende am 16.5.41 der Kriminalpolizei-
leitstelle Wien übergeben. Er ist als schwerer Berufsverbrecher anzu-
sehen, der trotz der schweren Kerkervertrafen immer wieder rückfällig
geworden ist und der durch seine letzten Straftaten gezeigt hat, dass
er nicht gewillt ist, die Bahn des Verbrechens aufzugeben. Aus Gründen
der öffentlichen Sicherheit ist daher die Anordnung der Vorbeugungs-
haft geboten. Seine Besserungsfähigkeit ist gegeben.



A. A. Merv

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle

Tgb. Nr. K. III-12. K. (Vorb.)
O.B.Nr.M. 63/41.

Frankfurt/Main, 21. Mai 1941.

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Sie) am 10. 2. 1941

in Darmstadt

Kreis Darmstadt

, geborene

Kaufmann

Beruf

Wilhelm Musch

Vor- und Zuname

wohnhalt in Frankfurt/Main, Hoch ----- Straße Nr. 3
(kommt jetzt aus Strafhaft)

Staatsangehörigkeit DR.

Religion (auch früher) evang.

wird mit Wirkung vom 9. Mai 1941

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ vom

14. 12. 37. — S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung

Geschwicht am: 12.6.41
KdP. 1.6.41
Eml. Meldung abgef. am

Musch ist, wie aus dem in Abschrift beigefügten Strafregisterauszug hervorgeht, insgesamt 19 mal vorbestraft. Zehnmal erfolgte Bestrafung wegen Betruges, fünfmal wegen Unterschlagung und viermal wegen Untreue.

Am 31.1.1939 hatte ich gegen Musch auf Grund seiner Vorstrafen die pol. planm. Überwachung angeordnet. Am 7.12.1940 habe ich die Überwachung aufgehoben, weil M. am 5.11.1940 durch das Amtsgericht in Frankfurt/Main (s.Ziff. 19 des Strafregisterauszuges) wegen Unterschlagung zu 6 (sechs) Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Diese Strafe hat M. in der Strafanstalt Diez/Lahn verbüßt.

Musch hat durch sein Verhalten bewiesen, dass er nicht willens ist, sich innerhalb der Volksgemeinschaft straffrei zu führen und seinen Lebensunterhalt auf redliche Art und Weise zu bestreiten. Für ihn sind behördliche Anordnungen unmassgeblich, denn er hatte Zeit und Gelegenheit, einen einwandfreien Lebenswandel zu führen.

Nur durch eine längere Unterbringung im K.-Lager besteht Aussicht, dass er noch einmal zu einem brauchbaren Mitglied der Volksgemeinschaft erzogen werden kann, denn aus eignem Triebe ist ihm das nicht möglich. Die Freiheit würde er mit größter Wahrscheinlichkeit erneut zur Begehung strafbarer Handlungen missbrauchen.

Musch wurde auf hiesiges Ersuchen im Anschluss an die Strafverbüßung - 8.5.1941 - aus der Strafanstalt Diez/Lahn mittels Sammeltransports

K/0057

L.T.S. Foto Nr. 392 L-11

transports in das Polizeigefängnis Frankfurt/Main übergeführt, wo
er am 14.5.1941 eintraf und sich z.Zt. befindet.

In Vertretung:

E. W. J.

Beu.
20/5.

I.T.S. FOTO No. 392 L-M

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle Graz

Tag. Nr. KPST. 60⁰⁷ / 3700/1941

Graz, am 26. Mai 1941

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (26) am 12. Mai 1941 in Graz

Kreis Graz, geborene Schuhmachergehilfe (Beruf)

Felix Forjan (Vor- und Zuname)

wohnhaft in Zigeunerlager Rax bei Jennersdorf

Staatsangehörigkeit D.R. Rel. (auch frühere)

röm. kath. wird mit Wirkung vom 20. Mai 1941

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. 12. 37 - S-Kr. 3
Nr. 1682/37 - 2098 -

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

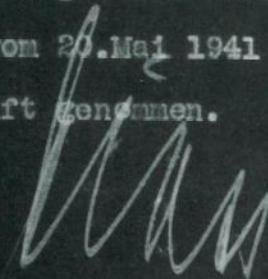
Genehmigt am: 12. 6. 41
Pr.P.R. XV 4310-42n
Eml. Meldung abg. am

Felix Forjan ist 13 mal vorbestraft, darunter 3 mal wegen Bettelns und Vagabundage, 3 mal wegen verbotener Rückkehr, 1 mal wegen öffentlicher Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen und Erpressung sowie Sachbeschädigung und 6 mal wegen Diebstahles, zuletzt am 26. 1. 1940 vom Landgericht Leoben mit 18 Monaten Zuchthaus.

Felix Forjan ist nie einer geregelten Arbeit nachgegangen, zog nach Zigeunerart im Lande umher und fristete seinen Lebensunterhalt nur vom Bettel und Diebstahl. Seine Unterbringung in einen Konzentrationslager erscheint dringend geboten.

Felix Forjan kann als besserungsfähig kaum noch angesprochen werden. Er ist nie einer geregelten Arbeit nachgegangen und entstammt einer kriminellen und asozialen Familie.

Felix Forjan wurde im Anschluss an seine erfolgte
Strafverbüssung von 18 Monaten Zuchthaus wegen Diebstahles von der
Kriminalpolizeistelle Graz mit Wirkung vom 20. Mai 1941 als Berufs-
verbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.



SS-Sturmbannführer und
Kriminaldirektor.

3
Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Würzburg
Tgb. Nr. ED. (Vorb)-2846.

Würzburg, am 10. Juni 1941.

5

Auordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (DRF am 1. 5. 1910 in Schweinfurt

Kreis - geborene Drogist

Jobst Johannes Lorenz, gen. Hans,

wohnhaft in Schweinfurt, Rittergasse Stadt Nr. 2

Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Religion (auch frühere)
evangelisch wird mit Wirkung

vom 3. Juni 1941

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. 12. 37 — S. Nr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 und des
RdErl. des RSHA. vom 12.7.40 — V B 1 Nr. 1143/40 —
als Gemeingefährlicher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Jobst hat seit dem Jahre 1929 eine ganze Reihe von jungen Burschen zur widernatürlichen Unzucht verführt. Das damals eingeleitete Strafverfahren wurde jedoch im Jahre 1934 eingestellt. Dies ließ sich aber Jobst keinesfalls zur Warnung sein. Im gleichen Jahr noch setzte er sein lasterhaftes Treiben fort bis zu seiner erneuten Festnahme im Jahre 1936. Am 1.7.36 wurde er wegen 4 Verbr. der Verführung nach § 175 a Ziff 3 und 11 Verg. der widernatürl. Unzucht nach § 175 StGB. zu 5 Jahren Ges. Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Vom Gericht wurde er dabei als ein "systematischer Jugendverderber" bezeichnet. Seine Strafe hat Jobst am 8.5.41 im Zuchthaus Amberg verbüßt. Anschließend sollte er zwecks Einleitung der pol. Vorbeugungshaft in Polizeihhaft genommen werden. Durch ein Versehen der Zuchthausleitung wurde Jobst jedoch

nach Strafverbußung am 8.5.41 nach Schweinfurt entlassen.

Im Hinblick auf das jahrelange unzüchtige Treiben des Jobst und die Raffiniertheit, mit der er zu Werke ging, bildet Jobst nach wie vor eine so große Gefahr für die Allgemeinheit, in Sonderheit für die Jugend, daß seine Belassung auf freiem Fuß nicht verantwortet werden kann. Jobst wurde deshalb auf Veranlassung der hiesigen Kripo-Poststelle am 3.6.41 durch die Kriminalpolizei Schweinfurt festgenommen und in das dortige Landgerichtsgefängnis als Polizeihäftling eingeliefert.

I. a.

Maethwale,



I.I.S. Foto No

Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien.

Stamm.-Nr.: KPL-IG 8777 (alt)

Wien, den 9. Sept.

1941.

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Dienst) am 2.8.1941 in Wien

Kreis , geborene Friseurgehilfe und Vertreter
(Beruf)

Franz Karl Franta

(Vor- und Zuname)

wohnt in Wien 9., Rotten Löwengasse Gruppe Nr. 5/22

Staatsangehörigkeit D.R. Rel. (auch frühere) röm. kath.

wird mit Wirkung vom 6. September 1941 auf Grund des Erlasses des RuBrMdJ. vom

14. Dezember 1937 — § — Kr. 3 Nr. 1682/37—2098 — als Asozialer

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Genehmigt am 26. 9. 41
R.P.P. XV 4537 726
Einf. Meldung abg. am

Franz Karl Franta ist insgesamt 8 mal wegen Diebstahls, Verletzung im Raufhandel, Veruntreuung, Erpressung, Betrug ~~xx~~ und nach § 2 Heimtückegesetz bis zu 9 Monaten schweren Kerkers gerichtlich vorbestraft. Er wurde bereits im Alter von 16 Jahren wegen Diebstahls straffällig, weil er seinen Onkel anfangs allein, später in Gesellschaft eines Komplizen nach Einbruch in seine Wohnung bestohlen hatte. Am 29.3.1938 erhielt er seine erste Kerkerstrafe in der Dauer von 9 Monaten wegen Erpressung. Er hatte einen homosexuell veranlagte Engländer kennen gelernt, sich mit ihm eingelassen und in der Folgezeit unter Drohungen grössere Geldbeträge erpresst. Nach Verbüßung dieser Strafe ging er keiner ständigen geregelten Beschäftigung mehr nach, arbeitete nur noch zweimal immer nur einige Tage in seinem Beruf als Friseurgehilfe, liess sich von seinen Eltern unterstützen, verüttete kleinere Beträgerien, hat sich eine Veruntreuung zuschulden kommen lassen, wurde mit 10 Tagen Arrest bestraft, entzog sich dem Strafvollzug, unterhielt dann mit einer 16 Jahre älteren Frau intime Beziehungen, wohnte bei ihr unangemeldet und stahl ihr schliesslich einen ^{größeren} Geldbetrag. Wegen dieses Diebstahls wurde er am 3.10.1940 vom Landgericht

Wien zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Während der Verbüßung dieser Strafe in einem Strafgefangenenlager machte er, als er zu Erdarbeiten verwendet wurde, zu anderen Häftlingen die Ausserung: "Das Erdarbeiten ist nicht mein Beruf, wenn ich einmal hinauskomme, könnte ich einen von Euch hier mal kitzeln, und wenn es der Führer ist," wobei er mit der Hand von der Wange zur Kehle hin die Bewegung des Halsabschneidens machte. Er wurde deshalb vom Sondergericht Wien am 26.8.1941 nach § 2 des Heimtückegegesetzes ~~zu~~ 7 Monaten Gefängnis verurteilt und nach Strafende am 6.9.1941 der Kriminalpolizeileitstelle Wien übergeben.

Er ist als Mensch mit völlig asozialer Lebensanschauung anzusehen, der es vorzieht, statt durch ehrliche Arbeit, durch Verübung von Straftaten sich die Mitteln für seinen Lebensunterhalt zu beschaffen, und der durch seine Ausserung in der Strafhaft bewiesen hat, dass er nicht gewillt ist, die Pflicht zur Arbeit zu erfüllen und sich wieder als brauchbarer Mensch in die Gemeinschaft einzuordnen. Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft ist daher geboten. Seine Besserungsfähigkeit ist anzunehmen.



A. Merv

Amtliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle
Ludwigshafen a. Rh.

Ludwigshafen a. Rh., den 25.11.

19 41.

6

2

Tgb.-Nr.

6135 1/41

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (M) am 15.3.1901 in Weissenburg/Bayern

Kreis Weissenburg/Bayern, geborene Landhelfer
(Beruf)Karl Friedrich Kirchdörfer

(Vor- und Zuname)

zuletzt wohnhaft in Herxheim bei Landau/Pfalz. Straße Nr.

Staatsangehörigkeit D.R. Rel. (auch frühere) prot.

wird mit Wirkung vom 25.11.1941 auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ.

vom 14.12.37 — § — Nr. 3 Nr. 1682/39 — 2098 —

als Gewohnheitsverbrecher (Homosexueller) 10.1.43

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Genehmigt am: 27.9.43 - A2u
RuPr. VIII 27.9.43 - A2u
Zur Wiedergabe am

Begründung.

Kirchdörfer, ein haltloser und homosexuell veranlagter Mensch, entstammt einer minderwertigen Sippe. Er ist erblich belastet und bis jetzt insgesamt 5 mal, davon 3 mal wegen widernat. Unzucht erheblich vorbestraft. Es ist erwiesen, daß Kirchdörfer bis jetzt mehr als 20 Partner, darunter mehrere minderjährige, zur widernat. Unzucht verführt hat. In gemeiner und schamloser Weise machte er sich wiederholt an minderjährige Burschen heran, verführte diese zur gegenseitigen Onanie und versuchte mit ihnen den Afterverkehr auszuführen. Kirchdörfer, ein degenerierter und triebhafter Psychopath, bedeutet infolge seiner gleichgeschlechtlichen Veranlagung eine große Gefahr für die Allgemeinheit, insbesondere für die männliche Jugend. Nach seiner Veranlagung und seinem Vorleben ist bei ihm eine Besserung nicht zu erwarten. Seine Unschädlichmachung und damit seine dauernde Unterbringung in einem Konzentrationslager ist im Interesse der Wehrkraft des Deutschen Volkes unbedingt erforderlich.

Kirchdörfer sitzt bis 25.11.41 zur Verbüfung einer Gesamtgefangnisstrafe von 4 Jahren 6 Monaten wegen widernat. Unzucht und Betrugs i.R. in der Strafanstalt Celle ein. Nach seiner Strafverbüfung wird Kirchdörfer in das Gerichtsge-

.-/.

fängnis Ludwigshafen a.Eh. überführt, wo er bis zu seiner Einweisung in ein Konzentrationslager als Polizeihäftling verwahrt wird.

I.V.

(gez.) F e h l .



Begläubigt:

Kleiss,
Krim.-Sekr.

Muster 6.

Staatliche Kriminalpolizei München , am ... 19.12.41
Kriminalpolizei (leit)stelle
Tgb. Nr. 3453/41

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am ... 27. Februar 1904 ... in München
Kreis , geborene .. Hilfsarbeiter
(Beruf)
..... Feichtmeyer Max
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in ... z.Zt. in Haft im Pol. Gefgs. München ... Strasse Nr.
Staatsangehörigkeit D.R. kath. Rel. (auch frühere)
..... wird mit Wirkung vom ... 19.12.41
auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14.12.37
-S-Kr. 3 Nr. 1682/37 -2098- als Berufsverbrecher
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Feichtmeyer ist u.a. vorbestraft: *Denkt am: 13.1.42
KAPR. 11/1650-42a
Ged. Heidung abg. am*

1.) 10.9.25 Schöffengericht München wegen schweren Diebstahls
2 Jahre Zuchthaus

2.) 18.6.32 Strafgericht München wegen Diebstahls i.R.
7 Monate Gefängnis

3.) 3.7.40 Strafgericht München vers. schweren Diebstahls
7 Monate Gefängnis.

Tatzeit: 8.5.40 - verbüsst: 21.3.41.

Ausserdem ist er noch 13 mal - davon 10 mal - wegen Eigentumsdelikten vorbestraft.

Auf Grund seiner zahlreichen, aus Gewinnsucht begangenen Straftaten,
WW wurde er durch Anordnung der KPLSt. München vom 19.4.41 als Be-
rufsverbrecher unter pol. planmässige Überwachung gestellt. *inzwischen*

..... (Unterschrift)

4F-9

und ihm folgende Verbote und Verpflichtungen auferlegt.

1.) Verbot, den Wohnort München ohne pol. Erlaubnis zu verlassen,

2.) Verbot, folgende Wirtschaften zu besuchen:

Soller, Metzgerbräu, Mathäser, Esel-Stall, Cafe Greif, Cafe Perzl, und Cafe Orlando di Lasso

3.) Verpflichtung, jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel innerhalb 24 Stunden zu melden, unbeschadet der pol. Meldung.

4.) Verpflichtung, sich alle 14 Tage beim zuständigen Krim. Bezirk zu melden.

F. war zur Firma Krauss und Maffei vom Arbeitsamt München dienstverpflichtet. Seit 1.9.41 blieb er unerlaubt der Arbeit fern.

Etwa Mitte September 41 gab er seine Wohnung auf und trieb sich seit dieser Zeit arbeits- und wohnungslos in München herum.

Um die von der Kripoleitstelle München gemachten Auflagen kümmerte er sich seit September nicht mehr. Er verließ nachweislich ohne polizeiliche Erlaubnis für mehrere Tage München, meldete den Wohnungs - und Arbeitsplatzwechsel nicht und unterließ es, sich alle 14 Tage beim zuständigen Kriminalbezirk zu melden. Er entzog sich vorsätzlich der pol. planmässigen Überwachung. Er hat gezeigt, dass er nicht gewillt ist, durch ehrliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und geht einer geregelten Arbeit aus dem Wege. Es besteht die Gefahr, dass er wieder strafällig wird und die Anwendung der pol. Vorbeugungshaft erscheint daher geboten.

Feichtmeyer wurde am 19.12.41 durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München wegen Verdachts eines Vergehens gegen das Heimtückegesetz festgenommen und befand sich dort bis zu seiner Überstellung an die KPLSt. München am 19.12.41 in Haft. Der gehegte Verdacht hat sich nicht bestätigt.

Der Herr Reichsverteidigungskommissar für die Wehrkreise VII und XIII hat verfügt, dass die gegen F. beabsichtigte pol. Vorbeugungshaft beschleunigt zu erfolgen hat.

Er wird als besserungsfähig erachtet.

3.0

Dr. Laffr.

Begläubigt:

Wegener
KrimSekr.

4F-9

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart
4.K/1118/41

Stuttgart, den 7. Jan. 1942

4

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der am 17. 5. 1894 in Sulz a.N. geborene led. Buchbinder

Karl Speiser,
zuletzt Strafgefangener im Zuchthaus
Ludwigsburg, deutscher Staatsangehöriger,
kath.,

ist mit Wirkung vom 2. 1. 1942 auf Grund des Erlasses des RMdJ.
vom 14.12.37 - Pol.S.Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - i.V. mit dem
Erl. des RSHA. vom 12. 7.40 - V B 1 Nr. 1143/40 als

gemeingefährlicher Triebverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden.

Begründung:

Genehmigt am: 21.1.42
RSHA. VIII 2098-Fla
Befreiung abg. am

Speiser ist seit 1924 insgesamt 3 mal vorbestraft, darunter 2 mal wegen widernatürlicher Unzucht bzw. Verführung Minderjähriger zur Unzucht. Durch Urteil des Landgerichts Rottweil vom 23. 4.1936 erhielt er 3 Jahre Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechens und durch Urteil des Landgerichts Tübingen vom 16.7.1940 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Fahrverlust wegen widernatürlicher Unzucht. Er hat im Frühjahr 1933 einer männlichen Person unter 14 Jahren zur Befriedigung seiner Geschlechtslust an den Geschlechtsteil gegriffen und von Oktober 1935 bis Ende Januar 1936 4 männliche Personen unter 21 Jahren verführt und zum Onanie- und Afterverkehr missbraucht. Weiter hat er im April 1940 2 männlichen Personen unter 14 Jahren unter die Kniehose gegriffen und in der Nähe des Geschlechtsteils abgetastet.

Er verbüßte seine letzte Strafe bis 2. 1. 1942 im Zuchthaus Ludwigsburg. In der Abgangsbeurteilung vom 24. 11. 1941 wird er als eine Gefahr für die Jugend bezeichnet.

Durch die ergangenen Urteile ist erwiesen, dass Speiser mehr als einen Partner zur Unzucht verführt und seinen Gelüsten gefügig gemacht hat. Bei seiner Veranlagung ist damit zu rechnen, dass er auch in Zukunft gleichartige Straftaten begehen wird. Eine Einwirkung auf ihn durch polizeiliche planmässige Überwachung verspricht keinen Erfolg. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Jugend ist die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft über Speiser, insbesondere in der jetzigen Zeit, unerlässlich, zumal er auch wehrunwürdig und von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen ist. Speiser wurde am 2. 1. 1942 nach Verbüßung seiner Strafe hier in polizeigewahrsam genommen.

Er ist kaum als noch besserungsfähig anzusprechen.

J.V.

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeileitstelle

Frankfurt/Main, den 17. Januar 1942.

4

2

Tgb. Nr. K. III-12.K. (Vorb.)
O. B. Nr. N. 2/42.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Sie) am 17. 7. 1944

in Frankfurt/Main

Kreis dto. geborene Arbeiter

Beruf

Friedrich Nickel

Vor- und Zuname

wohnhaft in Frankfurt/Main Am Tiergarten Straße Nr. 10
(Nickel kam am 11.1.1942 aus Strafhaft)

Staatsangehörigkeit DR. Religion (auch früher) evang.

wird mit Wirkung vom 12. Januar 1942

auf Grund des Erlasses des RupPrWdJ vom

14. 12. 37. — S-Str. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Sittlichkeitsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung

Genehmigt am: 12.4.42
D. 1. A. 112281-42a
Einf. Meldung abgel. am

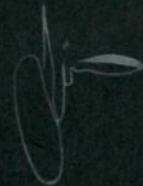
Nickel ist, wie aus dem in Abschrift beigefügten Strafregister auszu hervorgeht, insgesamt siebenmal vorbestraft, davon dreimal wegen Betteins und viermal wegen widernatürlicher Unzucht. Diese Strafen liegen in den Jahren von 1934 bis 1941 und beweisen, dass es sich bei N. um einen Rechtsbrecher handelt, bei dem die verbüllsten Strafen keine nachhaltige Wirkung hatten. Nickel beschäftigt wegen seines verbrecherischen Verhaltens immer wieder die Polizei- u. Gerichtsbehörden. Ihm ist es einfach unmöglich, sich endlich einmal stofffrei zu führen. Selbst in Strafhaft war die Führung des N. schlecht, wie aus dem in Abschrift beigefügten Führungsbereich des Strafgefängnisses Frankfurt/M. Preunges auszu hervorgeht. Zwei mal erhielt er Arreststrafen, die in die Strafzeit nicht eingerechnet wurden. Deshalb wurde er auch nicht schon am 28.12.1941, sondern erst am 11.1.1942 aus der Strafanstalt entlassen.

Nickel bildet, solange er auf freiem Fusse ist, wegen seiner Hemmungslosigkeit auf homosexuellem Gebiete eine dauernde Gefahr für die Volksgemeinschaft. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen habe ich deshalb gegen Nickel die pol. Vorbeugungshaft angeordnet. Er muss durch einen längeren Aufenthalt im K.-Lager zu einem Menschen erzogen werden, den später bewusst ist, wie man sich gegenüber der Gemeinschaft zu verhalten hat. Ich halte Nickel noch für besserungsfähig, wenn er eine entsprechend lange Zeit im K.-Lager untergebracht war.

Nickel wurde im Anschluss an die Strafverdrossung — 11.1.1942 — aus dem

aus dem Strafgefängnis Frankfurt/Main-Preungesheim in das Polizei-
gefängnis Frankfurt/Main überstellt, wo er sich z.Zt. befindet.

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. J. H." or a similar initials.

Beu. 16.1.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Würzburg
Tgb. Nr. ED. (Vorb) - 222/42.

Würzburg, am 15. März 1942.

4

ANORDNUNG DER POLIZEILICHEN VORBEGUNGSHAFT.

Der (B) am 24. 7. 1892 in Mainstockheim

Kreis Kitzingen geborene Kenditor und Koch

Hülbig Johann,

wohhaft in Mainstockheim, Haus - Straße Nr. 104

Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Religion (auch frühere)

evangelisch wird mit Würfung

vom 25. April 1942

auf Grund des Erlasses des RuPrMdJ. vom 14. 12. 37 — S. Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — und de
RdErl. des RSHA vom 12.7.40 — V B 1 Nr. 1143/40
als Gemeingefährlicher

in polizeiliche Vorbegungshaft genommen.

Begründung:

Hülbig war angeblich während des Weltkrieges zur widernatürlichen Unzucht verleitet worden, die er dann längere Zeit mit seinem Verführer trieb. Obwohl er nach Kriegsende heiratete und auch Vater eines Kindes wurde, ist er von seinem früheren Laster nicht abgekommen. Er ist deshalb als Biseyueller anzusehen.

Seit dem Jahre 1928 trieb Hülbig mit mehreren, zum Teil auf homosexuellem Gebiet noch unerfahrenen Burschen widernatürliche Unzucht, wobei alle Abarten der widernatürlichen Unzucht in ihrer krassen Form zur Anwendung gelangten. Seine Opfer suchte er sich unter der Landbevölkerung, in Sonderheit aus den Kreisen der Gäste seiner elterlichen Wirtschaft. Er war allgemein als "175er" bekannt. Trotzdem gelang seine Überführung erst im Jahre 1937. Bis zu seiner am 22.7.37 erfolgten Festnahme hatte sich Hülbig in

Genehmigt am: 13.4.42
R.P.A. 1745 Auw
Gul. Hebung abg. am

hemmungsloser Weise der widernatürlichen Unzucht gewidmet. Vom Landgericht Würzburg wurde er am 23.12.37 zu 4 Jahren 5 Monaten Ges. Gefgs. verurteilt. Diese Strafe hatte er am 23.6.41 verbüßt. Für einen Strafrest von 6 Monaten Gefängnis wurde ihm von der Staatsanwaltschaft Würzburg bedingte Strafaussetzung mit Probezeit bis 1.7.44 bewilligt. Mit Rücksicht darauf wurde von der damals beabsichtigten Anordnung der pol. Vorbeugungshaft auf Weisung des RKPA. vom 27.6.41 - Tgb.Nr. Allg. 3035 A 2 - abgesehen, weil auch angenommen wurde, daß die 4 jährige Strafhaft nicht ohne nachhaltigen Eindruck auf Hülbig gewesen sein dürfte. Dies war aber keineswegs der Fall. Kaum 4 Wochen nach seiner Entlassung aus der Strafhaft hatte Hülbig einen flüchtigen Strafgefangenen bewirkt und diesem zur weiteren Flucht verholfen. Er wurde wegen Begünstigung am 23.9.41 zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Daneben wurde ihm der gewährte bedingte Straferlaß von 6 Monaten Strafrest widerrufen, den er nunmehr nachbauen muß.

Wenn auch die neuerliche Straftat des Hülbig nicht auf dem gleichen Gebiet wie seine schweren Unzuchtshandlungen liegt, so beweist sie doch zur Genüge, daß sich Hülbig nicht in die Volksgemeinschaft wieder einfügen will, sondern auf die Seite des Verbrechers stellt. Im Hinblick darauf und in Sonderheit wegen seines starken Hangs zur widernatürlichen Unzucht bildet Hülbig nach wie vor für die Allgemeinheit eine so große Gefahr, daß seine Freilassung nicht verantwortet werden kann. Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft im Anschluß an seine bis 25.4.42 dauernde Strafverburgung im Strafgefängnis Bayreuth ist deshalb im Interesse der Allgemeinheit zwingend geboten.



In Vertretung:

W. K. H. K.
m.d.F.d.G.b.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Dirk am) **24. April 1910** in **Wien**
Kreis: **Wien**, geborene **Sportlehrer**
Oskar Rießberger
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in **Unterach am Attersee**
Staatsangehörigkeit **Deutsch**, Religion (auch frühere) **gg., früher rk.,**
wird mit Wirkung vom **6. März** auf Grund des Erlasses des RuPrMdD.
vom 14. Dezember 1937 — S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als **Gewohnheitsverbrecher**

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Oskar Rießberger, der schon in ganz jungen Jahren seinen Eltern und Brüdern viel Kummer und Sorge bereitete hat in den letzten Jahren mit 15 verschiedenen Knaben und Jugendlichen gleichgeschlechtlich Unzucht getrieben. Seine abnormale geschlechtliche Befriedigung bestand stets in Onanie. Seine Stellung in der Hitlerjugend ließ ihm seine Opfer nicht schwer finden, die er dann durch Geschenke und kleinere Geldzuwendungen für seine hemmungslose widernatürliche Geschlechtsbegierd gefügig und nutzbar machte.

Besonders verwerflich ist die oftmalige Wiederholung der strafbaren Handlungen; ferner, daß er Unmündige und Jugendliche verführte, wie auch seine Stellung in der Hitlerjugend mißbrauchte und sich sogar an einem Unmündigen, der in der Familie seines Bruders auf Erholung weilte, verging.

Sein homosexuelles Treiben hat das Landgericht Wels

•/•

mit Urteil vom 17. Oktober 1939 mit 2 1/2 Jahren schweren Kerker bestraff. Überdies wird er als Gewohnheitsverbrecher gemäß Runderlaß vom 14.12.1937 in Verbindung mit dem Erlaß des RSHA vom 12.7.1940-V B No. 1143/40 zur Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt.

Riessberger, der am 6. d. M. die oben erwähnte Strafe beendet hatte, wurde am 14.3.1942 anhier überstellt und in Vorbeugungshaft genommen.

Er ist ledig und hat für niemanden zu sorgen.

f.A.
Maurin

3m

Igb. Nr. 267-1942

5

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 6.8.1904 in Pramet

Kreis: Ried i.J. geborene Schneidergehilfe
(Beruf)

Ludwig B ö c k l i n g e r

(Vor- und Saname)

wohhaft in Schörfling Nr. 46, Kreis Vöcklabruck

Straße Nr.

Staatsangehörigkeit deutsch Religion (auch frühere) r.k.

wird mit Wirkung vom 9. April 1942 auf Grund des Erlasses des RuPrMdB.

vom 14. Dezember 1937 — S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Gewohnheitsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Der 37 Jahre alte Schneidergehilfe Ludwig B ö c k l i n g e r, der sich in seinem Berufe seit der Lehrzeit fort ebracht hatte und der als arbeitswilliger Mensch bezeichnet wird, erhielt aufeinanderfolgend, wie es der Strafregisterauszug aufzeigt, 2 Strafen zu je 1 Jahr schw. Kerker wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes. Die erste Verurteilung erfolgte, weil er mit 3 noch strafunmündigen Jungen durch gegenseitiges Onanieren, Mund- und Afterverkehr Unzucht wider die Natur getrieben und weil er bei 3 weiteren Personen desselben Geschlechtes die gleiche Unzuchthandlungen beabsichtigt hat. Die zweite (letzte) Verurteilung erfolgte, weil er mit einer Person desselben Geschlechtes durch wechselseitige Onanie, Schenkel- und Afterverkehr Unzucht wider die Natur getrieben hat.

Ein Rückfälligwerden ist bei der homosexuellen Veranlagung des Böcklinger stark zu befürchten und dürfte die Verhängung der polizeil.

planmässigen Überwachung kaum den gewünschten Erfolg bieten. Es wird daher die Abgabe desselben in ein Konzentrationslager im Sinne des Erl. d. Reichssicherheitshauptamtes Berlin v. 12.7.1940 V B 1143/40, beantragt.

Er wurde am 2. April 1942 im Anschlusse an seine letzte Strafe anher überstellt und in Vorbeugungshaft genommen.

Böcklinger ist ledig und hat für niemanden zu sorgen.

✓ A.
M. Berlin

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart
4.K/3680

Stuttgart, den 22. April 1942

5

-ordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der am 29. 5. 1912 in Giessen geborene led. Hilfsarbeiter

Dolf Feiling,
zuletzt Strafgefangener im Strafgefängnis
Rottenburg, deutscher Staatsangehöriger,
evang.,

ist mit Wirkung vom 16. 4. 1942 auf Grund des Erlasses des KMDJ.
vom 14.12. 37 - Pol.S.Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - i.V. mit dem
Erl. des RSHA. vom 12. 7. 30 - V B 1 Nr. 1143/40 und des Erl. des
RKPA. vom 7.7. und 11. 8. 39 Nr. 80/39 g betr. Erfassung der wehr-
unwürdigen Personen als

gemeingefährlicher Triebverbrecher und
unehrwürdiger

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden.

Begründung:

Feiling ist 2 mal bestraft, und zwar 1 mal wegen falscher
Anschuldigung und 1 mal wegen Sittlichkeitsverbrechens. Er er-
hielt durch Urteil der Strafkammer Stuttgart vom 10. 11. 1939
2 Jahre 4 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust wegen fortge-
setzter Unzucht und Verleitung zur Unzucht unter Männern. Feiling
hat in den Jahren 1933 bis 1939 in Stuttgart zwei männliche Perso-
nen unter 14 und 15 Jahren zur widernatürlichen Unzucht verführt
und die Verführten in zahlreichen Fällen zum Onanie-, Schenkel-
und Mundverkehr missbraucht. In der gleichen Zeit hat er mit einer
weiteren männlichen Person unter 21 Jahren in einer Reihe von Fäl-
len ähnliche gleichgeschlechtliche Handlungen vorgenommen. Seine
Gefängnisstrafe verbrachte Feiling bis 16. 4. 1942 im Strafgefäng-
nis Rottenburg. Nach der Abgangsbeurteilung vom 4. 3. 1942 ist
Rückfall bei ihm wahrscheinlich.

Es ist erwiesen, dass Feiling mehr als einen Partner zur
widernatürlichen Unzucht verführt und zu gleichgeschlechtlichen
Handlungen missbraucht hat. Bei seiner Verenlastung ist damit zu
rechnen, dass er auch in Zukunft gleichartige Straftaten begehen
wird. Im Hinblick auf die Zahl und Art der von ihm begangenen
Handlungen ist Feiling homosexuell veranlagt und kaum als noch
besserungsfähig anzusprechen. Um die Jugend wirksam vor ihm zu
schützen, wurde Feiling im Anschluss an die am 16. 4. 1942 erfolgte
Strafverbüßung hierher überstellt und in polizeiliche Vorbeu-
gungshaft genommen.

J.V.

Flens

1

Igb. Nr. KPST. 60⁰⁷ / 1242, 1942

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der ~~20~~ am 17. 6. 1942 in GrazKreis Graz, geborene Gerbergahilfe
(Beruf)Johann Krischan-Kucharitsch
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in ohne festen Wohnsitz Straße Nr.

Staatsangehörigkeit D.R. Rel. (auch frühere)

röm. kath. wird mit Wirkung vom 25. Mai 1942

auf Grund des Erlasses des BuPtMdJ. vom 14. 12. 37 — S-Kt. 3
Nr. 1682/37 — 2098 — A II

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Johann Krischan-Kucharitsch ist 4 mal verstrraft, darunter 1 mal wegen Brandlegung und Betruges, 1 mal wegen Verleumdung und 2 mal wegen Diebstahles, zuletzt am 22. 11. 1940 vom Kreisgericht Marburg mit 1 Jahr und 6 Monaten Kerker. Er ist nach erfolgter Strafverbüßung immer wieder kriminell rückfällig geworden. Seine Unterbringung in einem Konzentrationslager erscheint im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

Eine Besserung ist bei Krischan-Kucharitsch kaum noch zu erwarten.

Johann Krischan-Kucharitsch wurde im Anschluss an seine erfolgte Strafverbüßung von 1 Jahr und 6 Monaten Kerker wegen Diebstahles, von der Kriminalpolizeistelle Graz mit Wirkung vom 25. 5. 1942 als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Staatliche Kriminalpolizei
Krim. Pol. St. Nürnberg-Fürth
K.I.III 5.K. Nr.: E 748 558

Nürnberg, 26. Juni 1942

Person steht lt. § 2, Blatt 101
Ermittlungen zur Feststellung sind
eingeleitet.

Jan 1942

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (die) am 7.9.1940 in Erlangen

Kreis Erlangen geborene Hilfsarbeiter
(Beruf)

Josef Halmheu

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Nürnberg, Hutergasse Straße Nr. 1/II

Staatsangehörigkeit Deutsch Religion (auch frühere) kath.

wird mit Wirkung vom 25.6.1942 auf Grund des Erlasses des
RuPrMdJ. v. 14.12.37 - S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098- als

Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Josef Halmheu ist wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung insgesamt 11 mal verurteilt worden und daher als Berufsverbrecher anzusehen. Er wurde am 9.9.1940 unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt, um weiteren kriminellen Straftaten vorzubeugen. Halmheu ist jedoch während der Zeit der Überwachung wieder straffällig geworden, indem er am 28.9.1941 in einer Gaststätte in Nürnberg einen abgelegten Damenmantel im Werte von RM 30.- entwendete. Er wurde wegen dieser Straftat durch Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 18.12.1941 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, die er bis 18.6.1942 in der Haftanstalt in Innsbruck verbüßte.

Gegen Halmheu wird polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet, weil die polizeiliche planmässige Überwachung zu dem von ihr erwarteten Erfolg nicht geführt hat. Ob er durch diese Maßnahme noch gebessert werden kann, ist in Frage gestellt. Er wurde aus der Strafhaft übernommen, nach Nürnberg überführt und am 25.6.1942 in das Polizeigefängnis eingeliefert.

I.V.
gez. Greiner.

Begläubigt:

Greiner,
Krim. Obersekretär.

Staatliche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeistelle Graz

Igb. Nr. KPST. 60⁰⁷ / 4296/1942

Graz am 16. Juli

1942

Person steht in ~~50~~ Blatt nicht fest.
Vorstellungen zur Feststellung sind
nicht eingeleitet.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Det. (205) am 30.10.1907 in Ohlendorf

Kreis Grunden geborene Hilfsarbeiter
(Beruf)

Karl H ü t t n a j e r
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in ohne festen Wohnsitz Straße Nr.

Staatsangehörigkeit D.R. Rel. (auch frühere)

gettgl. (röm. kath.) wird mit Wirkung vom 14. Juli 1942

auf Grund des Erlasses des RupMdB vom 14. 12. 37 — S-Kt. 3
Nr. 1682/37 — 2098 — A II 1 e -

als A s o z i a l e r

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Karl H ü t t n a j e r ist 10 mal verstrraft, darunter 2 mal wegen versätzlicher Körperbeschädigung, 1 mal wegen Fahrlässigkeit, 2 mal wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten, 1 mal wegen Übertretung des Unterhaltschutzgesetzes und 4 mal wegen Diebstahles, zuletzt am 5.2.1942 vom Landgericht Graz mit 8 Monaten schweren Kerker.

Abgesehen von den Abstrafungen ist H ü t t n a j e r in besonderem Masse asozial. Er ist nie einer geregelten Beschäftigung nachgegangen und hat er seinen Lebensunterhalt seit seinem 15. Lebensjahr ausschliesslich nur von Gelegenheitsarbeiten und durch Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge gefristet. H ü t t n a j e r hat sich einer Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt entzogen und hat in den letzten Jahren nach Zigeunerart gelebt. Er ist außerdem ein schwerer Alkoholiker und erscheint seine Unterbringung in einem Konzentrationslager im Interesse der Allgemeinheit dringend gebeten.

KpSt. 540/10.41-600.

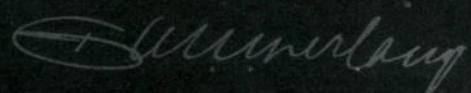
L.T.S. FOTO No. 444

Hüttmaier entstammt einer asozialen Familie und befindet sich auch ein Bruder von ihm in polizeilicher Verbeugungshaft.

Eine Besserung ist bei Hüttmaier kaum noch zu erwarten.

Karl Hüttmaier wurde im Anschluss an seine erfolgte Strafverbüssung von 8 Monaten schweren Kerkerrwagen Diebstahls durch die Kriminalpolizeistelle Graz mit Wirkung von 14. Juli 1942 als Asozialer in polizeiliche Verbeugungshaft genommen.

Ja.


Allmending

I.I.S. FOTO No.

Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle Wien.

Stamm.-Bl.: KPL-I A 786/41

Wien, den

3.8.42

19

4

143

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der ~~10~~ am 7. I. 1900 in Wimberg - Weinsten

Kreis Schärding OD., geborene Hilfsarbeiter
(Beruf)

DERFLER Josef,

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Brunn-wies Nr. 56, Kreis Schärding OD. Straße Nr.

Staatsangehörigkeit DR. Rel. (auch frühere) röm.kath.,

wird mit Wirkung vom 3. August 1942 auf Grund des Erlasses des AuPrMdJ. vom
14. Dezember 1937 – S. Kr. 3 Nr. 1682/37-2098 – als Homosexueller

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Josef D e r f l e r ist insgesamt 3 mal wegen Diebstahles und beabsichtigter Sachbeschädigung bis zu 5 Wochen Gefängnis und 3 mal wegen Unzucht wider die Natur bis zu 16 Monaten schweren Kerkers gerichtlich vorbestraft. Schon im Jahre 1922 wurde er wegen Unzucht wider die Natur und wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit vom Landgericht Ried im Innkreis zu 2 Monaten schweren Kerkers verurteilt, weil er mehrere Buben unter 14 Jahren zu unschönen und widernatürlichen Handlungen verführt hatte. Im Jahre 1930 wurde er vom Landgericht Wien neuerlich wegen Unzucht wider die Natur zu 16 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Er hatte in verschiedenen Orten der Obermark Männer und Jugendliche zur Unzucht wider die Natur verführt und sich sein Glied bis zum Samenorguss reiben lassen. Auch diese Strafe verhöhte ihn nicht zu bessern. Er wurde nach kurzer Zeit wieder rückfällig. Wegen versuchter Verführung von einem Jugendlichen zu Unzucht wider die Natur wurde er im Jahre 1941 von Landgerichte Wien neuerlich zu 1 Jahr schweren Kerkers verurteilt.

teilt.

D. bildet als Homosexueller eine Gefahr für die heran -
wachsende männliche Jugend und ist daher gemäss Runderlass des
BSJA vom 12.7.1940 - V B 1 Nr. 1145/40 in polizeiliche Verbeu-
gungshaft zu nehmen. Seine Besserungsfähigkeit ist gegeben.

W. Schreyer

Ob. Reg. u. Kriminalrat

31
Staatliche Kriminalpolizei Dresden, den 5.9.1942
Kriminalpolizeileitstelle Dresden
Tgb. Nr. KJI 3.K. 14487/42. Vorb. 350.

Person steht lt. SA-Blatt nicht für
Ermittlungen zur Feststellung für
nicht eingeliefert.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (D16) am 29.7.1908 in Dresden

Kreis Dresden geborene allgem. Arbeiter
(Beruf)

Walter Paul Leske

(Vor- und Zuname)

wohhaft in Dresden-A-1, Scheffel-Straße Nr. 4.

Staatsangehörigkeit D. R. Rel. (auch fröh.) ev. luth.

..... wird mit Wirkung vom 23.8.1942

auf Grund des Erlasses des RuPrMdl. vom 14.12.37 - S-Kr. 3

Nr. 1682/s7 - 2098 -

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Genehmigt am: 23.3.42
R.P.M.
End. Meldung abgef. am

Begründung:

Leske ist seit dem 5.4.1927 - er war damals 18 Jahre alt - 3mal wegen Bettelns und 8mal wegen einf. und gem. schw. Diebstahls, davon 3mal wegen Rückfalldiebstahls, mit Gefängnis und Zuchthaus bestraft worden. Am 28.11.39 aus der Strafhaft entlassen, wurde er am 2.12.39 unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt. Am 15.4.1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und die Überwachung dieserhalb unter gleichem Tage wieder aufgehoben. Wegen Krankheit - Syphilis - wurde er am 1.10.40, nachdem er 3 Monate in Leipzig im Lazarett verbracht hatte, von der Wehrmacht entlassen. Nach 14 Tagen zuerkannter Schonzeit trat er als Packer am 18.10.40 bei der Fa. De-Dro, Dresden-N, Buchenstr. 8, in Arbeit. Gelegentlich der Betriebsluftschutzwache stahl er dort von Dezember 1940 bis Februar 1941 mehreren Mitgliedern der Betriebsgemeinschaft nachts aus den Tischkästen insgesamt 43,21 RM und verwendete das Geld in seinem Nutzen. Am 14.2.41 wurde er festgenommen und am 13.3.41 wegen Rückfalldiebstahls zu 1 Jahr 6 Mon. Zuchthaus und 3 Jahre Ehrenrechtsverlust verurteilt.

Da Leske trotz der polizeilichen planmäßigen Überwachung, Ermahnungen, Warnungen und Androhung der polizeilichen Vorbeugungshaft erneut straffällig geworden ist und bei ihm offenbar ein unbeswingbarer

KPLSt 90
300.I.42

(Unterschrift)

Bitte wenden!

verbrecherischer Hang vorherrscht, ist bestimmt damit zu rechnen, daß er wieder straffällig wird, wenn er auf freien Fuß kommt. Von ihm ist erst dann noch Besserung zu erwarten, wenn er die strenge Zucht und Ordnung eines Konzentrationslagers erfahren hat.

Die Bedingungen sind nach A II 1 a), b) u. 2 des RdErl. des RuPrMdI v. 14.12.1937 erfüllt.

Leske wurde im Anschluß an seine Strafverbißung am 23.8. 1942 von der KPLSt. Dresden festgenommen und dem Polizeigefängnis Dresden zugeführt.

In Vertretung

König



Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle

Egb.-Nr. Vorb. 312/43

Steigbücher	
Frankfurt (Oder), den 4. März 1943	
Richt. 1943	
G - MBZ 1943	
Art.	Bezirk

Peron liegt lt. § 8. Blatt nicht fest.
Entzügelungen zur Freiheit sind
nicht auszulegen.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der (Die) am 17.4.1911 in Göhren

Kreis Grossen geborene Fließchergoselle
(Vorname) (Beruf)

Walter Meyer (Vor- und Zuname)

wohnt in Guben, Neustadt 1 Straße Nr.

Staatsangehörigkeit DR. Rel. (auch frühere) SV.

wird mit Wirkung vom 3. März 1943 auf Grund des Erlasses

des RuPrMdL v. 14.12.1937 — S — Kr 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Berufsverbrecher

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

Meyer ist seit 1931 fortlaufend straffällig geworden. Er beginnt in der Hauptache Diebstähle und Beträgerien. 1933 wurde er wegen Rückfallbetruges und Rückfalldiebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. M. ist durch diese Verurteilung wehrundwürdig geworden und hat hierüber einen Ausschließungsschein. Obwohl M. immer ausreichende Verdienst hatte, wurde er doch immer wieder angeblich aus Gutmütigkeit rückfällig. Richtig dürfte sein, daß er aus verbrächerischem Hang gehandelt hat. Die bisheriger harten Strafen haben bei ihm eine Sinnesänderung nicht bewirkt. Bei seiner Einstellung muß damit gerechnet werden, daß er in der Freiheit wieder rückfällig werden wird. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist daher gegen ihn die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft erfolgt. Die formellen Voraussetzungen für diese Maßnahme sind auf Grund der Verurteilungen erfüllt. Mit Rücksicht auf seine kriminelle Vergangenheit (fortlaufende Verurteilungen) kann M. als besserungsfähig nicht angesehen werden. Auf

Auf Ersuchen der K.P.-Stelle Frankfurt/Oder wurde Meyer im Anschluß an die Strafverbüßung am 3.3.43 vom Gefängnis Plötzensee rücküberstellt und am selben Tage in das hiesige Pol. Gefängnis überführt.

I.V.

Kemper

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Würzburg

Würzburg, am 1. September 1943.

Zgb. Nr. ED. (Vorb) - 4220/43.

4

ANORDNUNG DER POLIZEILICHEN VORBENEGUNGSHAFT.

Der (Sie) am 14.10.1899 in Pfaffenhausen,
Kreis Hammelburg geborene Hilfsarbeiter
Hofbauer Friedrich, *verfehlt lt. § 12 Abs. 1 Nr. 1
Ermittlungen zur Geißelung und
nicht einschlägig* zuletzt *am 22.9.*
wohnhaft in Schweinfurt, Kilian - Straße Nr 16
Staatsangehörigkeit Deutsches Reich Religion (auch frühere)
katholisch wird mit Wirkung
vom 1. 9. 1943
auf Grund des Erlasses des NuBrMdJ. vom 14. 12. 37 — S. Nr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —
als Gemeingefährlicher
in polizeiliche Vorbereitungshaft genommen.

Begründung:

Hofbauer hat einen offenbar abwegigen Geschlechtstrieb. Nach anfänglich gutem Eheleben — er ist Vater von 3 Kindern — enthielt er sich seit 1934 jeglichen Geschlechtsverkehrs mit seiner Frau wie auch, nach der im Jahre 1936 erfolgten Trennung der Eheleute, mit anderen weiblichen Personen. Er gibt selbst an, daß er seine Frau geschlechtlich nicht voll befriedigen konnte. Im Laufe der folgenden Jahre entwickelte sich bei ihm der Trieb, seinen entblößten Geschlechtsteil Frauen zu zeigen und von diesen anzusehen zu lassen. Geschlechtliche Befriedigung in Form von Samenerguß tritt bei Hofbauer nur dann ein, wenn Frauen seinen entblößten Geschlechtsteil auch tatsächlich ansehen, ohne dabei empört zu werden oder davonzulaufen. Dieser Trieb führte bei Hofbauer dahin, daß er seit April 1940 bis 18.2.1942 in Schweinfurt

I.T.S. FOTO No. 4443

während der Nachtzeit in mindestens 19 Fällen mehreren oder einzel gehenden Frauen in schamloser Weise entgegen trat, wobei er jeweils seinen entblößten Geschlechtsteil mit einer Taschenlampe anleuchtete, während er selbst in der Dunkelheit unerkannt bleiben konnte. Durch sein schamloses Treiben, das Hofbauer trotz umfangreicher Fahndungsmaßnahmen der Kriminalpolizei nahezu 2 Jahre lang ausführen konnte, hatte er in der Stadt Schweinfurt eine ganz erhebliche Empörung und Unsicherheit während der Kriegszeit hervorgerufen, bis er schließlich auf frischer Tat festgenommen werden konnte. Am 2.4.1942 wurde Hofbauer vom Sondergericht Bamberg als Volksschädling zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Da Hofbauer nur dann geschlechtliche Befriedigung findet, wenn Frauen seinen entblößten Geschlechtsteil ansehen, dürfte bei ihm auch jetzt, nachdem seine Ehe geschieden worden ist, eine normale geschlechtliche Betätigung nicht zu erwarten sein. Es besteht deshalb die große Gefahr, daß Hofbauer in der Freiheit alsbald wieder in sein gewohntes Laster zurückfällt und durch sein schamloses Treiben die Allgemeinheit in Empörung und Unsicherheit versetzt. Gerade die heutige Kriegszeit erfordert den Schutz der Volksgemeinschaft vor solchen Schädlingen. Hierzu erscheint die polizeiliche planmäßige Überwachung infolge der Kriegsverhältnisse keinesfalls als ausreichend. Als wirksamer Schutz kommt im vorliegenden Falle nur die polizeiliche Vorbeugungshaft allein in Frage, deren Anordnung im Anschluß an die bis 1.9.43 dauernde Strafverübung im Zuchthaus Amberg dringend geboten erschien.

Hofbauer wird nach Strafende in die Haftanstalt Würzburg überstellt.

In Vertretung:

Wauhle

m.d.F.d.G.b.



**Anordnung
der polizeilichen Vorbeugungshaft.**

Der (Die) am 1.4.1909 in Schneider
Kreis Bruck/L geborene Hilfsarbeiter

Josef Wi (Vorname und Nachname) wohnt in Wien XXI., Birmecberg. Straße Nr. 46/3

Staatsangehörigkeit DR Rel. (auch frühere) rk.

wird mit Wirkung vom 13.9.1943 auf Grund des Erlasses des AuPrMdJ. vom 14. Dezember 1937 — § 87 Nr. 3 1082/37 — 2098 — als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung: Ein. Meldeung abg. am

Josef Wiener ist, trotzdem er als Berufsverbrecher unter polizeilicher planmässiger Überwachung stand, erneut strafällig geworden. Er wurde wegen versuchtem Diebstahles eines Ballen Wollstoffes im Gewichte von ca. 22 kg und im Werte von 170 RM Mitte Dezember 1942 am 25.1.1943 vom Landgericht Wien zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Strafende erfolgte am 11.9.43 seine Überstellung an das Polizeigefängnis Wien. Während der Strafhaft hat er sich hausordnungsgemäss geführt.

Da die Vorbeugungsmassnahme der polizeilichen planmässigen Überwachung den angestrebten Zweck nicht erreichen konnte, erscheint aus Sicherheitsgründen die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft notwendig. Seine Besserungsfähigkeit ist anzunehmen.

W. A. [Signature]

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Essen
Tagebuch Nr. K. 1223/43(B)

Essen, den 23. 9. 1943
Person steht lt. § 21-Blatt ~~noch~~ fest
Ermittlungen zur Feststellung sind
nicht eingeleitet.

Kr. Bw

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (D) am 3. März 1895 in Letmathe
Kreis Isenlohn, geborene . . Kaufmann
Ernst Pack (Beruf)
wohnhaft in zuletzt in Solingen, Ritterstr. 69, j.i. Haftstrasse Nr. . .
Staatsangehörigkeit . . . D.R. . . . Rel. (auch frühere) evgl.
wird mit Wirkung vom 13. 9. 1943 . . auf Grund des Erlasses des
RuPrMdI. vom 14.12.37 - S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -
als Homosexueller
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Genehmigt am: 15. 9. 43

Begründung: RSPR. A/576-129

Eins. Meldung abges. am

Pack ist ein ausgesprochener Homosexueller, der sich
seine Partner sucht und zu den Handlungen der widernatürlichen
Unzucht verführt. Er ist wegen widernatürlicher Unzucht wie
folgt bestraft:

- 1.) am 19.1.1939 durch Schöffengericht in Essen zu 2 Monaten
Gefängnis.
- 2.) am 11.1.43 durch Amtsgericht in Essen zu 10 Monaten Ge-
fängnis.

Außerdem hat nach seinen eigenen Angaben im Jahre 1936 bei
der Kriminalpolizei in Solingen ein Verfahren geschwebt, in
dem er beschuldigt wurde, einem etwa 30 Jahre alten Mann an
den Geschlechtsteil gefaßt zu haben. Dieses Verfahren muß ein-
gestellt worden sein, da es zu einer Bestrafung nicht gekommen
ist.

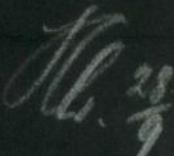
Da erwiesen ist, daß Pack mehrere Partner zu den Handlungen
der widernatürlichen Unzucht verführt hat, habe ich ihn nach
Verbußung der letzten Strafe in das hiesige Polizeigefängnis
überstellen lassen und die polizeiliche Vorbeugungshaft gegen
ihn angeordnet, damit er einem Arbeits- und Besserungslager
zugeführt wird. Diese Maßnahme ist gerechtfertigt gemäß Erlaß
des RSHA. vom 12.7.1940 - V B 1 Nr. 1143/40 -. Wie Pack vorge-
gangen ist, um seine Partner für die gleichgeschlechtlichen

gleichgeschlechtlichen Handlungen zu gewinnen, ist im kriminellen Lebenslauf ausführlich gesagt.

Um Pack zu einem besseren Lebenswandel umzustimmen und ihn von seinem Laster abzubringen, halte ich eine längere und straffe Lagererziehung unbedingt für erforderlich. Nur nach Durchführung dieser Maßnahme ist eine Besserung und seine Rückkehr in die deutsche Volksgemeinschaft zu erhoffen. Von einer nochmaligen erkennungsdienstlichen Behandlung habe ich Abstand genommen, da diese bereits am 16.9.1938 erfolgte und die Person einwandfrei feststeht.

Ich bitte, meine Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft zu bestätigen und die Unterbringung des Pack in einem Konzentrationslager verfügen zu wollen.

Der Leiter der Kriminalpolizeistelle:





Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Köln

V.H.1269

Demetri
Jocki

27.12.1908
Litzmannstadt

00m 10 bis 19

1	0
1	1
1	2
1	3
1	4
1	5
1	6
1	7
1	8
1	9

Köln, den 17. August 1944.

Krimineller Lebenslauf.

Zigeuner

Personalien:

Demetri, Jocki, Hilfsarbeiter, 27.12.1908 in Litzmannstadt (Zödsch), Zigeuner (Róm aus Ungarn) Gelderari, ledig, katholisch, kein Rentenempfänger, keine unterstützungsbedürftige Angehörige.

Familienverhältnisse:

Vater: Kaikoni Scriga, Händler, verstorben.

Mutter: Rosa Demetri, Händlerin, z.Zt. Konzentrationslager Auschwitz.

Demetri ging aus der Zigeunersehe der beiden vorgenannten Zigeuner ("Róm" aus Ungarn) hervor. Er hat keine Geschwister. Demetri hat keine Schule besucht. Er kann weder lesen noch schreiben. Seine Mutter zog mit ihm nach Zigeunerart umher. Seinen Vater hat er nicht gekannt. Der Lebensunterhalt wurde von Pferdehandel und Handel mit Textilien bestritten. Seit 1940 war Demetri als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Seit zirka 15 Jahren lebte Demetri mit der deutschblütigen Hildegard Stevens in Zigeunersehe. Aus dieser Verbindung gingen 4 Kinder hervor, die bei einem Terrorangriff auf Köln im Jahre 1943 sämtlich ums Leben kamen.

Kriminelles und anoxiales Verhalten:

Als Zigeuner erhielt Demetri am 26.1.1940 die Auflage, daß er seinen Wohnort Köln nicht ohne Erlaubnis verlassen darf. Im Dezember 1941 erhielt er die weitere Auflage, daß er jede Gemeinschaft mit der Stevens aufzugeben habe und ihm der Geschlechtsverkehr auch mit andern deutschblütigen weiblichen Personen verboten ist.

Auf ein Gesuch der Stevens an den Reichsminister des Innern wurde das Zusammenleben mit Demetri unter der Voraussetzung gestattet, daß er sich sterilisieren ließe. Nachdem sich Demetri hat sterilisieren lassen, wurde am 18.11.1942 die Auflage, jede Gemeinschaft mit der Stevens aufzugeben, aufgehoben.

Als Demetri im Febr. vorigen Jahres davon hörte, daß alle Zigeuner in ein Konzentrationslager eingewiesen werden sollten, verließ er mit der Stevens und seinen Kindern ohne Erlaubnis Köln. Am 6.3.1943 wurde er mit seiner Familie in Salzburg festgenommen. Bei der Festnahme wurden bei ihm 12 ausländische Goldmünzen gefunden. Dieserhalb wurde gegen Demetri ein Verfahren wegen Devisenvergehens eingeleitet. Während die Stevens und die Kinder aus der Haft entlassen wurden, wurde Demetri zur Untersuchungshaft in das Gefängnis Köln übergeführt. Hier wurde er vor Abschluß des Verfahrens nach einem Terrorangriff im April dieses Jahres entlassen. Da auch die Akten vernichtet worden waren, die zu erwartende Strafe bereits durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt angesehen wurde, wurde von einer Rekonstruierung der Akten wegen Devisenvergehens abgesehen.

Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis meldete sich Demetri nicht bei der Kriminalpolizei. Er hält sich in Köln verborgen, kaufte sich nach einiger Zeit einen Wohnwagen und ein Pferd.

Nunmehr zog Demetri nach Zigeunerart umher, und zwar ziel-
zwecklos. Er wurde am 5.8.1944 in Sinzig festgenommen.
Nach Verfügung der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 7.5.1943 - Tgb.Nr. 485/43 A 2 b 5 -
Bo. - ist Demetri in das Konzentrationslager Auschwitz
einzuweisen.

7
Falleur,
Krim.-Sekr.

D.E.F.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der/Die am 27. 12. 1933 in Aachen (Rheinland-Pf.)

Kreis..... geborene Walfarbeiter (Beruf)

Jochi Demetri

(Vor- und Zuname)

wo, u. haft in 0. f. W. Staatsangehörigkeit R.P. Religion (auch frühere) kath.

wird mit Wirkung vom 5. 8. 1944 auf Grund des Erlasses des RuPrMds. vom 14. 12. 1937 — Gr. Nr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

als Asozialer

in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

15. 9. 44
1682/37-2098

Begründung:

Demetri ist Zigeuner ("Roma" aus Ungarn). Als solcher wurde gegen ihn mit Wirkung von 26.1.1940 die Auflage ertheilt, dass er den Wohnort Köln nicht ohne Erlaubnis der Kriminalpolizei verlassen darf. Trotzdem verließ Demetri vor der Zigeuneraktion im Herbst vorjähr. Köln, wo sich damals evtl. gegen ihn zu treffen-
den Massnahmen zu entziehen.

Der Reichskriminalpolizei - Reichscentral- und Polizeiführer des Konzentrationswesens - hat durch Verfügung vom 7. Mai 1943 - TrB.-Nr. 435/43 A 2 b 5 - Do. - die Hinweisung des Demetris in das Konzentrationslager Auschwitz angeordnet.

Demetri konnte damals nicht in das Konzentrationslager eingewiesen werden, weil er inzwischen wegen Verbrechen in Haft genommen worden war.

Nach einem Terrorangriff auf Köln im April dieses Jahres wurde Demetri unerwartet aus der Untersuchungshaft entlassen.

Er entzog sich nun weiterhin der Überwachung der Dienststelle für Zigeunerzüge und ließ sich ohne Arbeit und Wohnung vielerorts im Rheinland nieder. Am 5.8.1944 wurde Demetri in Sinsig festgenommen. Mit Wirkung vom 5. 8. 1944 habe ich gegen ihn die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet.

Er ist lagerhaft- und arbeitsfähig.

Auf Grund des Blitzverordnungsbeschlusses RKA. Nr. 2039 vom 9.7.1943 in Verbindung mit dem Erlass des RSHA. vom 28.7.1944 - T. a 2 Rb. 3830/43 n. - wird Demetri mit dem nächsten Bahntransport in das Konzentrationslager Auschwitz übergeführt.

Beglaubigt:

I. V.

Faller,
Krim.-Hekr.

Gez. G. a y

Dok.Bd. XVII